

Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung (FHöV)

Ein Konzept am Scheideweg

Lange Zeit fristeten die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, die so genannten FHöV beziehungsweise FHöD, eine Existenz abseits allen Interesses. Wohl behütet unter den Fittichen der Innen- und anderer Fachministerien kannte sie außerhalb der Mauern des öffentlichen Dienstes kaum jemand. Seit den siebziger Jahren bilden sie in dualen Studienstrukturen den Beamtennachwuchs für die gehobene Laufbahn aus – qualitativ wie quantitativ konsequent bedarfsorientiert, fachlich solide, von den Abnehmern anerkannt. Doch nun geraten sie in den Sog mächtiger Veränderungsprozesse, nicht selten unvorbereitet, oft in einem Geflecht komplizierter Machtkonstellationen, immer aber wegen ihrer fehlenden Autonomie mehr Objekt als Subjekt. Drei Dinge bedrängen sie besonders. Da sind zuerst die allgegenwärtige öffentliche Finanznot, der haushaltsbedingte Stellenrückbau samt kleiner werdender Ausbildungskontingente, das Outsourcing von Dienstleistungen, und damit verbunden so manche Begehrlichkeit. Da ist das durch die Bologna-Deklaration aufgeworfene Erfordernis neuer Studienstrukturen und das Problem, wie deren Kompatibilität mit den bisherigen Ausbildungszielen und -strukturen zusammengebracht werden können. Und da ist schließlich die wohl wichtigste Frage: wie sieht die öffentliche Verwaltung der Zukunft aus (betriebswirtschaftliches Paradigma, neues Steuerungsmodell) und welche Ausbildungs-, oder besser Kompetenzprofile benötigt sie, welche Art von Fachhochschulen sind erforderlich, um dieses Ausbildungsziel erreichen zu können? Wie der nachfolgende, an die Beratungsfachkräfte der Berufsberatung gerichtete Beitrag zeigt, ist die Strukturvielfalt der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung inzwischen groß, kann von einer einheitlichen Ausbildungslandschaft kaum mehr die Rede sein. Berufswählern die Unterschiede und neuen Entwicklungslinien aufzeigen zu können, soll ihnen dieser Beitrag helfen.

Inhaltsverzeichnis

1. **Aktuelle Bestandsaufnahme**
2. **Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes**
 - 2.1 Bund
 - 2.2 Baden-Württemberg
 - 2.3 Bayern
 - 2.4 Berlin
 - 2.5 Brandenburg
 - 2.6 Bremen
 - 2.7 Hamburg
 - 2.8 Hessen
 - 2.9 Mecklenburg-Vorpommern
 - 2.10 Niedersachsen
 - 2.11 Nordrhein-Westfalen
 - 2.12 Rheinland-Pfalz
 - 2.13 Saarland
 - 2.14 Sachsen
 - 2.15 Sachsen-Anhalt
 - 2.16 Schleswig-Holstein
 - 2.17 Thüringen
3. **Ausblick auf die Zukunft**
 - 3.1 Exkurs: Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse

1. Aktuelle Bestandsaufnahme

Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung sind nur wenig jünger als die allgemeinen Fachhochschulen. Baden-Württemberg und Berlin



gründeten 1973 die ersten FHöV. Bis 1979 folgten die anderen Bundesländer sowie der Bund. Trotz anders lautender Empfehlungen des Wissenschaftsrates entschieden sich zu Beginn der neunziger Jahre auch die neuen Bundesländer für die Übernahme dieses Ausbildungsmodells. So gibt es zurzeit 29 Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung mit insgesamt rund 40.000 Studenten. Die Fachbereiche der FHöV umfassen insbesondere die Felder Allgemeine Verwaltung, Polizeivollzugsdienst, Justizvollzugsdienst, Rechtspflege, Sozialversicherung, Steuerverwaltung, allgemeine Finanzverwaltung, Archivdienst und Forstwirtschaft.

Dass der Hochschultyp der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung in den drei Jahrzehnten seines Bestehens eine ganz eigene, vor allem aber so dauerhafte Identität entwickeln würde, war bei Beginn nicht abzusehen und noch weniger geplant. Immerhin war ursprünglich beabsichtigt, die Etablierung eigener FHöV lediglich als Übergangsstadium zu verstehen, nämlich nur so lange bis die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen dafür geschaffen wären, sie in den allgemeinen Hochschulbereich zu integrieren. Mit einer Ausnahme ist es jedoch dazu bis heute nicht gekommen. Seit kurzem erst gibt es mit der FHVR Berlin ein entsprechendes Vorzeigeprojekt. Die Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup, an der 33 Dozenten jährlich rund 200 Polizeibeamte für den höheren Dienst ausbilden, soll nach einem entsprechenden Beschluss der Innenministerkonferenz vom 8. Juli 2004 allerdings schon bald folgen.

Der in allen Hochschulfragen gewichtige Wissenschaftsrat hat sich immer wieder zu den FHöV geäußert, zuletzt am 18. Januar 2002. Viel Lob mochte er da freilich nicht verteilen, im Gegenteil. Als schlichtweg beschämend bezeichnete er das Gesamtbild der Entwicklung der FHöV. Die Kernpunkte seiner Kritik: noch immer hätten die verwaltungsinternen Fachhochschulen den Charakter „nachgeordneter Behörden“ und seien sie zu meist „monofachliche Spezialhochschulen“, von denen viele nach wie vor weder über eine hochschulangemessene Rechtsform noch über eine fachhochschulspezifische Personalstruktur verfügten. Als weitere schwer wiegende Defizite nennt der Wissenschaftsrat die oft unterkritische Größe der FHöV sowie deren mangelhafte Verzahnung von Theorie und Praxis. Er empfiehlt deswegen noch einmal nachdrücklich, die Studiengänge der FHöV schrittweise in die allgemeinen Fachhochschulen und die Trägerschaft der Wissenschaftsministerien zu überführen, den Fachministerien

gleichwohl eine Mitsprachemöglichkeit einzuräumen. Die bisherige Praxisorientierung habe sich bewährt und solle in Form dualer Studiengänge beibehalten werden.

Auch die Annäherungsversuche der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (RKöD) an die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) treffen dort bislang auf nur geringe Resonanz. Zwar hat das Plenum der HRK gerade jüngst am 9. November 2004 beschlossen, die Kooperation mit dem Ziel fortzusetzen, eine Integration der FHöV in den allgemeinen Hochschulbereich zu erreichen. Doch sie macht zugleich unmissverständlich klar, dass es für die FHöV bis dahin noch ein weiter Weg ist. Zu groß sind ihre Vorbehalte. Diese beziehen sich indessen ausdrücklich nicht auf die Qualität der Lehre und Forschung in den FHöV, sondern allein auf die Qualität der Strukturen, in denen beides stattfindet. Gleichwohl könne das längerfristig nicht ohne Rückwirkungen auf die Sicherstellung der Qualität wie die Entwicklung der Angebotsstrukturen bleiben. An Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassend, heißt es im Beschluss, „... dass diese (Anm.: die FHöV) zwar de jure Hochschulen sind, dass sie aber de facto teilweise den wesentlichen Kriterien eines materiellen Hochschulbegriffs nicht genügen ...“ Deshalb wolle die Mitgliedergruppe FH in der HRK eine Aufnahme von FHöV nur im Einzelfall akzeptieren, nämlich nur dann, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen, denen sie in der Regel ermangeln und die im Umkehrschluss den materiellen Unterschied zu staatlichen Hochschulen beschreiben:

- Rechtlicher Status mit gesicherter Entscheidungsautonomie (Körperschaft, Stiftung ö.R. oder vergleichbare Struktur)
- Selbstverwaltungsrecht, insbesondere Recht, die Leitung der Hochschule selbst zu wählen
- Beschränkung der staatlichen Aufsicht als einer Rechtsaufsicht
- Recht der Entscheidung über die Ergänzung des Lehrkörpers
- Professorenstatus als Regelstatus der hauptamtlich Lehrenden
- Offenheit für Studienbewerber ohne Anwärterstatus
- Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Studien- und Prüfungsordnungen
- In das Studium integrierte Diplom-Arbeit
- Recht zur Verleihung akademischer Grade.



Erhard Mielenhausen, Präsident der Fachhochschule Osnabrück und Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz, ist überzeugt, dass die Anforderungen an eine moderne, kunden- und dienstleistungsorientierte öffentliche Verwaltung wegen ihrer Vielgestaltigkeit je länger je mehr nur auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewältigen seien. „Die in diesem Zusammenhang von öffentlichen Arbeitgebern gern betonte Zufriedenheit mit dem bestehenden System interner Ausbildung ist kurzfristig und wohl auch mehr dem Erhalt der Zuständigkeiten geschuldet, als dass sie objektiven Analysen standhält. Der Staat wird sich also entscheiden müssen, ob er wesentliche Teile seines personellen Nachwuchses lieber in weisungsgebundenen Strukturen qualifiziert oder aber in Einrichtungen, die sich als Teil des allgemeinen Hochschulsystems im Wettbewerb ständig neu behaupten müssen.“ Ob die Dienstherren freilich ganz ohne Not ihre bisherigen Möglichkeiten zur Detailsteuerung aufzugeben bereits sind, wird sich noch erweisen müssen.

Bei aller Kritik sollten vorhandene Entwicklungen, die auch die HRK anerkennt, aber nicht übersehen werden. Wie im Einzelnen noch zu zeigen ist, gibt es im Bereich der Studienreform, der Erweiterung der Studienangebote einschließlich Master-Studiengänge sowie der Kooperation mit dem allgemeinen Hochschulbereich inzwischen viel Bewegung. Dies hat zu einer sichtbaren Differenzierung innerhalb der Gruppe der FHöV bezüglich Rechtsform, Größe, Ressort-Zuordnung, Status der Dozentschaft, curriculare Öffnung und Einbindung in nationale, aber auch internationale Netzwerke geführt. Vor allem bei den Studiengängen Allgemeine Verwaltung hat die betriebswirtschaftliche Wende im Nachdenken über den öffentlichen Dienst Reformbereitschaft auch in den zuständigen Verwaltungen bewirkt und zu neuen Studienangeboten wie Verwaltungsbetriebswirtschaft oder Public Management geführt.

So stellt die HRK fest, dass die FHöV nicht mehr länger ein monolithischer Block seien, sondern dass zwischen ihnen eine beträchtliche Differenzierung stattgefunden habe. In ihrer Entschließung vom 9. November 2004 definiert sie drei Gruppen von Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung:

- FHöV, die den allgemeinen Fachhochschulen hinsichtlich der hochschulgemäßen Strukturen nahe kommen, da sie sich den neuen Hochschulentwicklungen einschließlich des Bologna-Prozesses stellen und enge Kooperationen mit dem allgemeinen Hochschulbereich pflegen.

- FHöV, die in einer Annäherung an den allgemeinen Hochschulbereich eine grundlegende Zukunftsorientierung sehen, worin sie sich aber durch die enge Bindung an bzw. Abhängigkeit von ihren Aufsichtsbehörden nicht oder doch wenigstens unzureichend unterstützt sehen.
- FHöV, die sich im traditionellen und engen Sinne als Ressorthochschulen verstehen und eine Übernahme von Standards des allgemeinen Hochschulbereichs nicht als zielführend erachten.

Beim Blick auf den Sektor der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung lässt sich unschwer ein doppelter Zusammenhang zwischen ihrer Struktur auf der einen Seite sowie ihrer Aufgabenstellung – allgemeine Verwaltung, Finanzen, Rechtspflege, Polizei – und der Finanzkraft des Bundeslandes, dem sie zugehören, auf der anderen Seite erkennen. Eine sich zwingend herleitende Verbindung von Strukturstatus und Ausbildungsqualität gibt es folglich so nicht, auch wenn das die Befürworter der einen wie der anderen Strukturvariante implizit suggerieren wollen.

Betrachten wir die Szene der FHöV zunächst entsprechend ihrer Aufgabenorientierung. Wegen der in der Kommunalverwaltung am weitesten fortgeschrittenen Verwaltungsreformbemühungen werden in diesem Berufsfeld der Wandel der Qualifikationsanforderungen und die Entwicklung neuer Studienangebote schon jetzt weitgehend akzeptiert. Bereits jetzt gibt es Modell- und Aufbaustudiengänge für Öffentliche Betriebswirtschaftslehre, Verwaltungsinformatik, Europäisches Management und Sicherheitsmanagement. Entsprechend der Modernisierungsprozesse innerhalb der Polizei wie auch dem Wandel des Selbstverständnisses der Polizeibeamten haben die Fachhochschulen und Fachbereiche Polizei in den vergangenen Jahren ebenfalls weit gehende Studienreformen durchgeführt. Eine Überleitung der Polizeiausbildung in den allgemeinen Hochschulbereich würde gleichwohl einen längerfristigen Entwicklungsprozess voraussetzen. Auch die Ausbildung der Steuerbeamten unterliegt einem hohen Innovationsdruck. Studienreformen hier haben deshalb zum Ziel, Fragen des Verwaltungsmanagements und der sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns größeren Raum in den Curricula zu geben. Unabhängig davon könnte sich ein gegebenenfalls länderübergreifender Konzentrationsprozess als notwendig erweisen.



2. Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich vor allem auf die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Allgemeinen oder Inneren Verwaltung. Das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) beinhaltet die Rahmenvorschriften für die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Darin werden nicht lediglich die Voraussetzungen, sondern auch die Institutionen beschrieben, die für die Ausbildung der Nachwuchsbeamten verantwortlich zeichnen. Darüber hinaus enthält das BRRG die Rahmenvorschriften des Studienplanes. Gemäß § 14 BRRG muss der Vorbereitungsdienst für die gehobene Laufbahn in einem dreijährigen Studiengang einer Fachhochschule oder einem diesem gleichstehenden Studiengang erworben werden.¹⁾ Die Fachstudien innerhalb der Vorbereitungszeit betragen danach mindestens 18 Monate, der Anteil der praktischen Ausbildung darf die Dauer von 12 Monaten nicht unterschreiten.

Mit der Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes als dem „Rückgrat der Verwaltung“ kommt den FHöV eine herausgehobene Bedeutung zu. Immerhin bilden sie die für das operative Geschäft verantwortliche Berufsgruppe aus und müssen sie deswegen mit Inhalten und Methoden – praxisnah – die veränderten Anforderungen an eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung zeitnah aufnehmen. Verwaltungshandeln ist immer weniger nur hoheitlich eingreifendes als zunehmend planendes, analysierendes, koordinierendes und beratendes Handeln. Hierbei kommt der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie (electronic administration) und deren Beherrschung ein beständig größeres Gewicht zu. Dazu gesellt sich infolge der wachsenden Ressourcenknappheit das Erfordernis, in ökonomischen Kosten-Nutzen-Kategorien denken zu lernen sowie der entsprechenden betriebswirtschaftlichen Techniken sicher zu sein. Besonders im kommunalen Sektor ist die Umstellung zu Budgetierung, dezentraler Ressourcenverantwortung und Globalhaushalten bereits weit vorangeschritten. So ist die Tätigkeit der Beamten im gehobenen Dienst nun nicht länger mehr nur durch die Anwendung isolierter Rechtskenntnisse gekennzeichnet. Vielmehr werden von ihnen heute verstärkt selbstständige Problemlösungen unter Beachtung vieler verschiedener Perspektiven, verstärkt auch sozialwissenschaftlicher Faktoren, erwartet. Der Beamte des gehobenen Dienstes wird zum „öffentlichen Manager“.

Wie bereits zuvor dargestellt, verläuft die Diskussion, ob die Verwaltungsfachhochschulen ihrem sich wandelnden Bildungsauftrag in der Gegenwart noch ausreichend gerecht werden, überaus kontrovers. Der Wissenschaftsrat, die Hochschulrektorenkonferenz und Teile der FHöV selbst verneinen dies. Ihr Hauptargument: die derzeitige Ausbildung sei einseitig auf legalistische und bürokratische Elemente ausgerichtet und vernachlässige die zuvor beschriebenen neuen Anforderungen nahezu gänzlich. Deshalb sei dringend eine Externierung²⁾ und Externalisierung³⁾ anzustreben. Hiermit verbinden die Kritiker ihr zweites Argument zur Überwindung des Status der FHöV. Sie stellen den Hochschulcharakter der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung inzwischen grundsätzlich in Frage. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf folgende Punkte:

- Lehrbetrieb nicht ausschließlich von Professoren durchgeführt
- hohe wöchentliche Unterrichtsstundenzahl verhindert weitgehend eigenverantwortliches Studieren⁴⁾
- starre Studienpläne lassen zu wenig Wahlmöglichkeiten zu
- teilweise Verzicht auf Diplomarbeit als wichtigen Hochschulstandard
- Ressortzuordnung zu Fachministerien und die damit verbundene institutionelle Eingliederung unmittelbar in den Verwaltungsapparat verhindert problemnahe curriculare Weiterentwicklung.

1) Diese Vorgabe ist das Ergebnis der Ausbildungsreform für den öffentlichen Verwaltungsdienst, die etwa Ende der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts begann. Die Novellierung des BRRG erfolgte wenige Jahre später 1976. Sie verpflichtete Bund und Länder zur Überleitung der Ausbildungsgänge für den gehobenen Verwaltungsdienst auf Fachhochschulen bis zum 1. Januar 1980.

2) Externierung: (hier) Öffnung der verwaltungsinternen Fachhochschulen für externe Studenten.

3) Externalisierung: (hier) Überführung/Integration der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung in den allgemeinen Hochschulbereich.

4) Tatsächlich stehen für die Vermittlung der etwa 2.200 Unterrichtsstunden nur 18 bis 24 Monate zur Verfügung, was eine hohe Verdichtung der Lehre bedingt.



Die Befürworter halten dem vor allem die Zufriedenheit der Dienstherren als anschließenden Abnehmern entgegen. Die gründet vorrangig auf der stringenten Praxisorientierung der Ausbildung an den FHöV. Darüber hinaus verweisen sie auf die geringeren Kosten der verwaltungsinternen Ausbildung infolge niedrigerer Abbrecherquoten, der mit nur drei Jahren kürzeren Ausbildungsdauer, der hundertprozentigen geplanten beruflichen Einmündung der Absolventen⁵⁾, die im Regelfall deutlich intensivere Verbundenheit mit dem späteren Arbeitgeber/Dienstherren und der gegenüber konventionellen Fachhochschulabsolventen deutlich geringeren Eingangsbesoldung. Schließlich gelinge es, über die, während der Ausbildungs-/Studienzeit gezahlten Anwärterbezüge auch Bewerber an sich zu binden, die andernfalls kaum für eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung zu gewinnen sein würden. Mit Blick auf demnächst sinkende Schülerzahlen, was sich auch auf Schulabgänger mit Hochschul- und Fachhochschulreife bezieht, wird diesem Argument ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Jacqueline Reichardt, jetzt Dozentin an der Thüringischen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, verweist in ihrer Dissertation⁶⁾ auf einen letzten wichtigen Aspekt: „Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass der öffentliche Dienst intern ausgebildete Nachwuchskräfte favorisiert. Diese scheinen eine bessere Eignung für administrative Tätigkeiten zu haben und weisen geringere Defizite im politischen Systemwissen auf als vergleichbar extern ausgebildete Nachwuchskräfte. Ursache dafür könnte die Art der Personalrekrutierung im öffentlichen Dienst sein, die durch Selbst- und Fremdselektionsprozesse bestimmt ist. Hinsichtlich der Selbstselektion hat sich gezeigt, dass sich für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst vorzugsweise Bewerber mit einer starken Sicherheitsorientierung interessieren und überdurchschnittlich viele Personen dem Beamtenmilieu entstammen. Bei der Fremdselektion wird auf verwaltungsadäquate Persönlichkeitseigenschaften geachtet, und der angepasste, unauffällige, weniger kritische Mitarbeiter bevorzugt. Ein solcher Mitarbeiter kann leicht einer ‚bürokratischen Sozialisation‘ unterzogen werden, die dazu führt, dass die Verwaltungsbeamten Werthaltungen und Verhaltensweisen annehmen, welche die Kommunikation und Zusammenarbeit erleichtern.“

Während ihrer Ausbildungszeit sind die Studenten der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung Beamte auf Widerruf. Als solche erhalten sie die so genannten Anwärterbezüge. Sie sind beamtetet

Studenten beziehungsweise studierende Beamte. Mit der erfolgreichen Beendigung ihrer Ausbildung erwerben die Absolventen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Obwohl die Ausbildung für den gehobenen Dienst und damit auch die Zulassung zum Studium an den FHöV bedarfsorientiert, das heißt an der geplanten Personalnachfrage ausgerichtet erfolgt, besteht nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildungsphase keine Übernahmegarantie. Zunehmend mehr Verwaltungen verknüpfen diese inzwischen mit Leistungsvorgaben (Examensnote).

Die grundlegende Inhaltsstruktur des Vorbereitungsdienstes für die gehobene Laufbahn ist im § 14 BRRG niedergelegt. Dort heißt es in Absatz 2: *„Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes dauert drei Jahre. Er vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.“* Die Konkretisierung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Länder. Diese haben sie in einer Ausbildungsordnung niederzulegen. Wie nachfolgend zu zeigen ist, haben die Bundesländer die Details sehr unterschiedlich festgelegt. Das betrifft sowohl die zeitliche Aufteilung des Studiums wie auch die Ausbildungsinhalte und die Lernziele. Im Gegensatz dazu gilt für die Ausbildung der Nach-

⁵⁾ Fachleute gehen davon aus, dass bei externalisierten Studiengängen wegen zu erwartender Abwanderungen in andere Beschäftigungssektoren die Ausbildungskapazitäten drei Mal so hoch als gegenwärtig angesetzt werden müssten. Die Erfahrungen im Stadtstaat Bremen bestätigen diese Annahme weit gehend.

⁶⁾ Jacqueline Reichardt: Die Ausbildung in den Verwaltungsfachhochschulen der Länder als Bildungseinrichtung des tertiären Bereiches. Eine vergleichende Darstellung der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung, Jena 2004.



wuchsbeamten des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung eine bundesweit einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

2.1 Bund

Bedürfte es noch eines Beispiels für die Dauerhaftigkeit von Provisorien, die FH Bund böte besten Anschauungsunterricht. Ihre Rechtsgrundlage, der „Vorläufige Erlass über die Errichtung einer Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ datiert aus dem Jahr 1978. Und ist seitdem in Kraft. Bereits ein Jahr später, im Wintersemester 1979/1980, nahm sie den Lehrbetrieb auf. Der vorläufige Erlass zu ihrer Gründung wird durch die Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Laufbahnen sowie durch die ebenfalls vorläufige Grundordnung der Hochschule ergänzt. Die FH Bund hat gemäß ihres Errichtungserlasses bis heute den Status einer nichtrechtsfähigen Körperschaft und ressortübergreifenden staatlichen Einrichtung des Bundes. Sie wird in gemeinsamer Verantwortung von allen Bundesressorts und einigen Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung getragen. Vertreter der Träger der FH Bund bilden das Kuratorium. Es nimmt als Aufsichtsorgan die gemeinsame Verantwortung für die FH Bund wahr. Zentrale Organe der Selbstverwaltung der Hochschule sind der Senat und der Präsident. Organisatorisch gliedert sich die Fachhochschule des Bundes in den Zentralbereich sowie die in weiten Teilen große Selbstständigkeit genießenden Fachbereiche. Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten, die hauptamtlich Lehrenden und sonstigen Beschäftigten des Zentralbereichs der Fachhochschule ist der Bundesminister des Innern. Oberste Dienstbehörde für den Fachbereichsleiter, die hauptamtlich Lehrenden, die sonstigen Beschäftigten und die Studierenden des jeweiligen Fachbereiches sind indessen die jeweils zuständigen Behörden.

Die FH Bund umfasst derzeit folgende zehn Fachbereiche:

- Allgemeine innere Verwaltung des Bundes (Standort: Brühl)
- Arbeitsverwaltung/Bundesagentur für Arbeit (Standort: Mannheim)
- Auswärtige Angelegenheiten (Standort: Bonn)
- Bundesgrenzschutz (Standort Lübeck)
- Bundeswehrverwaltung (Standort: Mannheim)
- Finanzen (Standort: Münster)

- Landwirtschaftliche Sozialversicherung (Standort: Kassel)
- Öffentliche Sicherheit mit Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst und Verfassungsschutz (Standorte: Wiesbaden, Swisttal-Heimerzheim, München)
- Sozialversicherung (Standorte: Berlin, Bochum)
- Wetterdienst (Standort: Langen).

Seit Gründung der FH Bund haben an ihr rund 52.000 Studierende ein Studium erfolgreich abgeschlossen. Zurzeit studieren etwa 6.300 Personen. Ihnen stehen 354 hauptamtlich Lehrende gegenüber.

Das Studium folgt dem althergebrachten Muster. Es wechseln sich fachtheoretische und fachpraktische Studienabschnitte zu jeweils 18 Monaten Dauer miteinander ab. Weiterentwicklungen oder Neuerungen, so die Fachhochschule auf Nachfrage, seien nicht geplant.

Weitere Informationen:
www.fhbund.de

2.2 Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg erfolgt die Ausbildung für den gehobenen Dienst des Landes und der Kommunen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (Studiengang: Allgemeine Verwaltung) sowie an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Studiengänge: Innenverwaltung, Rentenversicherung, Allgemeine Finanzverwaltung, Steuerverwaltung). Daneben unterhält das Land Baden-Württemberg mit der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen und der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen zwei weitere Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung. Die Rechtsgrundlage dieser vier FHöV bildet das baden-württembergische Fachhochschulgesetz, das für die staatlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst besondere Bestimmungen enthält. Die baden-württembergischen FHöV sind demzufolge Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterliegen mit Ausnahme der Fachhochschulen für Polizei und Rechtspflege der Dienstaufsicht des Wissenschaftsministers. Das Studium wird freilich durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachministeriums geregelt. Darin unterscheiden sich die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung von den anderen staatlichen Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg wie von den FHöV anderer Bundesländer gleicher-



maßen. Bis auf den Studiengang Allgemeine Verwaltung/Innenverwaltung, der eine Studienzeit von vier Jahren umfasst, beträgt die Ausbildungszeit der Studiengänge drei Jahre.

Der Studiengang Allgemeine Verwaltung/Innenverwaltung erstreckt sich wegen eines vorgeschalteten Einführungsjahres bei einer Kommune über insgesamt vier, und nicht wie beim Bund und den anderen Ländern drei Jahre. Während dieses Einführungsjahres befindet sich der Dienstanfänger als Verwaltungspraktikant in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die Studienstruktur entspricht einem Y-Modell. Im Hauptstudium besteht die Wahl zwischen dem eher verwaltungsrechtlich orientierten V- und dem stärker wirtschaftswissenschaftlich/verwaltungsbetriebswirtschaftlich orientierten W-Zweig. Die Entscheidung ist von den Studierenden am Ende des Grundstudiums, das heißt am Ende des ersten fachtheoretischen Studienjahres, zu treffen. Mit Etablierung des W-Zweiges trägt das Innenministerium den veränderten Bedürfnissen der Verwaltungspraxis Rechnung. Der Studienablauf sieht folgendermaßen aus: (berufspraktisches) Ausbildungsjahr → Grundstudium von zwei Semestern → Praxisjahr → Hauptstudium (einschließlich Diplomarbeit sowie schriftliche und mündliche Staatsprüfung). Im W-Zweig können die Studenten das Praxisjahr auch in privaten Einrichtungen ableisten, wenn diese öffentliche Aufgaben erfüllen und deren Gesellschafter oder Mitglieder ganz oder überwiegend dem öffentlichen Recht angehören. Unabhängig vom gewählten Schwerpunkt schließt das Studium mit der Staatsprüfung zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) ab. Die Anfertigung einer Diplomarbeit ist verbindlich vorgeschrieben. Die Diplomarbeit ist in einem der Wahlpflichtfächer zu schreiben.

Das fachpraktische Einführungsjahr, das im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Dienst allein in Baden-Württemberg durchgeführt wird, gliedert sich in einen dienstzeitbegleitenden Unterricht von 330 Stunden (3 Monate) und eine praktische Ausbildung. Die Besonderheit des fachpraktischen Einführungsjahres ermöglicht die Vertiefung der praktischen Ausbildung, ohne dafür die theoretische Kenntnisvermittlung einschränken zu müssen. Eine erfolgreiche Ableistung des fachpraktischen Einführungsjahres ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Auf das fachpraktische Einführungsjahr kann verzichtet werden, wenn der Bewerber eine der Ausbildung förderliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr, davon mindestens sechs Monate Berufstätigkeit, nachweisen kann.

Die Pflichtfächer im Studiengang Allgemeine Verwaltung/Innenverwaltung umfassen einen Anteil an allen Lehrveranstaltungen des Vorbereitungsdienstes von 75 Prozent. Beim V-Zweig nehmen die rechtswissenschaftlichen Fächer einen Anteil von 56 Prozent, die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer einen Anteil von 28 Prozent und die Verwaltungs-/Sozialwissenschaften von 16 Prozent ein. Die Verteilung im W-Zweig sieht demgegenüber eine Gewichtung im Verhältnis von 42%:41%:17% vor. So sind beispielsweise die Fächer Zivilprozessordnung und Sozialrecht nicht mehr Gegenstand der Ausbildung. In anderen Rechtsfächern ist die Pflichtstundenzahl deutlich verringert. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, ein dreimonatiges Auslandspraktikum absolvieren zu können. Erwartungsgemäß ist der Anteil der Absolventen, die nicht mehr in einem Dienstverhältnis (Beamtenstatus), sondern einem Angestelltenarbeitsverhältnis einmünden, deutlich höher als beim V-Zweig.

Die Umstellung der Studienstrukturen auf das Bachelor- und Mastermodell wird intensiv diskutiert, endgültige Beschlüsse liegen jedoch noch nicht vor. Allerdings bieten die Hochschulen Kehl und Ludwigsburg gemeinsam schon seit einiger Zeit den Aufbau-Studiengang „Master of European Public Administration“ an. Das Studium war bisher dreisemestrig angelegt, ist jetzt aber auf vier Semester erweitert worden. Inzwischen wurde der Studiengang durch die ZEvA ohne Auflagen akkreditiert. Zugangsvoraussetzung sind überdurchschnittliche Noten im Erststudium. Der Abschluss dieses Masterstudienganges eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

Weitere Informationen:
www.fh-kehl.de
www.fh-ludwigsburg.de
www.rechtspflege-fv.de
www.fhpol-vs.de

2.3 Bayern

In Bayern erfolgt die Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege. Sie ist durch eine Gesetzesänderung aus der Bayerischen Beamtenfachhochschule hervorgegangen und besitzt mit dem Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern vom 9. 10. 2003 eine eigene gesetzliche Grundlage. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege gliedert sich in sechs Fachbereiche. Das sind: Allgemeine Innere Verwal-

tung (Standort: Hof), Polizei (Standorte: Fürstfeldbruck und Sulzbach-Rosenberg), Rechtspflege einschließlich Justizvollzug (Standort: Starnberg), Finanzwesen (Standort: Herrsching), Sozialverwaltung (Standort: Wasserburg) sowie Archiv- und Bibliothekswesen (Standort: München). Die Zentralverwaltung hat ihren Sitz in München. Die Fachbereiche besitzen fachlich wie organisatorisch weit reichende Selbstständigkeit.

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern sieht deren Evaluierung ebenso vor wie es ihr auf gesonderten Antrag hin die Konzipierung von Fortbildungsveranstaltungen erlaubt. Auch die Möglichkeit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dazu die Möglichkeit zu anwendungsbezogener Forschung. Bislang existieren jedoch noch keine konkreten diesbezüglichen Planungen. Dies wird insbesondere mit der neuen abgeschichteten Prüfungsstruktur modularisierter Bachelorstudiengänge begründet, die von den zuständigen Fachministerien wegen der Befürchtung eines Niveauverlustes bis jetzt nicht akzeptiert wurde. Für die Zukunft fordert die Leitung der Fachhochschule in ihrem Leitbild eine Erweiterung ihres Bildungsauftrages um die Ausbildung auch von Angestellten für die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Und auch die Ausbildung für Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie die Einrichtung externer Studiengänge oder gar eine Ausbildung über die gegenwärtigen Planungen hinaus sollen nicht ausgeschlossen werden. Das eigene Selbstverständnis, heißt es im Leitbild, verlange eine Abkehr vom Gedanken einer weisungsgebundenen Behörde und eine stärkere Betonung des Hochschulcharakters einschließlich einer größeren Eigenständigkeit (Selbstverwaltung, Finanzautonomie).

Das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern dauert drei Jahre. Davon entfallen je nach Fachbereich und Studiengang 18 bis 21 Monate auf das Studium der Fachtheorie und 15 bis 18 Monate auf die berufspraktischen Studienanteile. In den Fachbereichen Allgemeine Innere Verwaltung, Archiv- und Bibliotheksdienst sowie Finanzwesen wird eine Zwischenprüfung durchgeführt. Eine Diplomarbeit ist nicht vorgeschrieben.

Im Studiengang Allgemeine Innere Verwaltung können im Einvernehmen mit dem Dienstherrn Studienschwerpunkte gesetzt werden. Als Studienschwerpunkte sind wählbar: Personalwesen mit Sozialrecht, Personalwesen mit besonderem Verwaltungsrecht, Öffentliches Finanzwesen,

Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement sowie schließlich Verwaltungsinformatik. Auf die differenzierten Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes entfallen ca. 300 Stunden. Damit ist insbesondere den Forderungen der großen Städte nach mehr Raum für wirtschaftsorientierte Fächer Rechnung getragen. Von den während der gesamten Ausbildungszeit zu absolvierenden Praktika können mit Zustimmung des Dienstherrn bis zu drei Monate bei einem Unternehmen der Privatwirtschaft oder einer geeigneten Stelle im Ausland abgeleistet werden.

Seit dem Studienjahr 2001/2002 wird von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in Kooperation mit der Fachhochschule Hof der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ angeboten. Die Studierenden kommen aus allen Ressorts der Landes- und Kommunalverwaltung. Das Studium gliedert sich in einen insgesamt sechs Monate umfassenden verwaltungswissenschaftlichen Studienanteil und ein Studium der Informatik von 18 Monaten an der Fachhochschule Hof. Zwischen den Semestern und den Teilabschnitten des Fachstudiums findet das berufspraktische Studium bei den Ausbildungsbehörden statt.

Weitere Informationen:
www.bfh-zv.bayern.de
www.fh-Hof.de

2.4 Berlin

Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) ist keine interne Verwaltungsfachhochschule unter der Dienstaufsicht des Innensenators mehr. Vielmehr untersteht sie dem Wissenschaftssenator und ist als staatliche Hochschule eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem besonderen Profil einer Hochschule für den öffentlichen Dienst und den Dienstleistungssektor des öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereichs. Dieser Status ist derzeit deutschlandweit noch einzigartig. Er gibt der Fachhochschule nach Aussage der Hochschulleitung größere Freiheit in der Gestaltung des Lehrangebotes und der Entwicklung neuer Studiengänge. Dessen ungeachtet wolle man das enge, nun aber dialogisch bestimmte Verhältnis mit den jeweiligen Fachministerien erhalten. Der zusätzliche Vorteil der neuen Rechtsstellung sei gleichwohl die direkte Einbindung in die aktuelle Wissenschaftsentwicklung. Mit Verwaltung, Recht und Öffentliche Sicherheit umfasst die FHVR zurzeit drei Fachbereiche. Bei allen angebotenen Studiengängen handelt es sich um



duale Studiengänge, die Fachstudien und Praktika als einheitliches Studium verknüpfen.

Die FHVR bietet folgende Studiengänge an:

- Öffentliche Verwaltungswirtschaft
- Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement) in Kooperation mit der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)
- Rechtspflege (auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den jeweiligen Justizministern bildet die FHVR Rechtspfleger nicht nur für Berlin, sondern auch die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt aus)
- Polizeivollzugsdienst
- Sicherheitsmanagement (Beginn geplant zum Wintersemester 2005/06)
- Europäische Politik und Verwaltung (Beginn geplant zum Wintersemester 2005/06)
- Europäisches Verwaltungsmanagement (postgradualer Masterstudiengang/Fernstudium)
- Bürovorsteher im Rechtsanwalts- und Notarfach (Weiterbildungsstudium).

Darüber hinaus führt die FHVR seit Sommer 2003 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung und als Dienstleister für die Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten einen Teil des fachtheoretischen Studiums der Ausbildung für den gehobenen Dienst im Auswärtigen Amt durch.

Während die Studiengänge Rechtspflege und Polizeivollzugsdienst interne Studiengänge, also nur Bewerbern, die zuvor von der zuständigen Dienstbehörde ausgewählt wurden, zugänglich sind, handelt es sich bei den übrigen Studiengängen um externalisierte Studiengänge, bei denen die Zulassung der Bewerber in der Verantwortung der FHVR liegt und mittels deren Immatrikulation erfolgt. Die Implementierung des ebenfalls externalisierten Studienganges Öffentliche Verwaltungswirtschaft war notwendig geworden, nachdem der Berliner Senat im September 2001 den internen Studiengang Allgemeine Verwaltung ersatzlos aufgehoben hatte. Während des nun achtsemestrigen Studiums müssen im Hauptstudium zwei Praxissemester (Praktika) von sechs Monaten Dauer absolviert werden (4. und 7. Semester). Eines davon kann auch außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden. Das Studium erfolgt nach einem modularen Studienplan. Mit der Abschlussprüfung/Diplomprüfung ist gleichzeitig die Laufbahn-

befähigung verbunden. Das Studium umfasst 50 Prozent rechtswissenschaftliche Inhalte, 24 Prozent entfallen auf Verwaltungs- und Sozialwissenschaft, 23 Prozent auf Wirtschaftswissenschaften und 3 Prozent auf überfachliche Lehrveranstaltungen.

Es wird angestrebt, die Studiengänge auf die Bachelor- und Masterstruktur umzustellen. Geplant werden siebensemestrige Bachelorstudiengänge und konsekutive dreisemestrige Masterstudiengänge, die mit entsprechender Akkreditierung den Zugang zum höheren Dienst eröffnen sollen. In den Fachbereichen Polizei und Rechtspflege sind die Ausbildungskontingente aktuell sehr stark rückläufig. Sollten die Kapazitäten hier noch weiter abgebaut werden oder gar ganz aufgehoben werden, würde dies den Bestand der FHVR stark in Frage stellen. Bei der gegenwärtigen Finanzmisere des Landes Berlin wäre wohl eine Verschmelzung mit einer anderen Fachhochschule nicht mehr auszuschließen.

Weitere Informationen:

www.fhvr-berlin.de

2.5 Brandenburg

Das Land Brandenburg hat als erstes Bundesland die Ausbildung des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes externalisiert. Die Gründe waren haushaltspolitischer Natur, die mit der Externalisierung verbundene Hoffnung durch Kosteneinsparung eine Optimierung des Mitteleinsatzes im Ausbildungssektor. Zunächst bot die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Bernau selbst einen externen Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft als Modellversuch an. 1996 dann folgte die Verlagerung der Ausbildung an die Technische Fachhochschule Wildau, die seitdem die Studiengänge „Verwaltung und Recht“ sowie „Wirtschaft und Recht“ anbietet. Verwaltung und Recht orientiert sich weit gehend an der früheren internen Ausbildung. Die bundesweite Anerkennung als Laufbahnbefähigung ist bei erfolgreicher Prüfung gegeben (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19./20. 11. 1998).

Die Studiengänge Verwaltung und Recht sowie Wirtschaft und Recht sind jeweils achtsemestrig aufgebaut und schließen zwei Praxissemester (4. und 7. Fachsemester) ein. Die Wahlpflichtfächer im Umfang von 108 Stunden erstrecken sich überwiegend auf juristische Problemkreise. Eine Diplomarbeit ist zwingend vorgeschrieben.



Seit kurzem bietet die TFH Wildau einen sechssemestrigen Studiengang „Europäisches Management“ mit Bachelorabschluss an. Die Entwicklung dieses Studiums begründet die Fachhochschule mit einer steigenden Nachfrage nach europäischen Kompetenzen im Bereich der Privatwirtschaft wie der öffentlichen Verwaltung. Sie seien notwendig, um die mit der Internationalisierung und europäischen Integration zunehmend komplizierter werdenden Wirtschafts- und Verwaltungsprozesse effizient gestalten und beherrschen zu können. In das vierte Semester ist ein mindestens zehnwöchiges Praktikum integriert. Die Studieninhalte konzentrieren sich auf die Bereiche Wirtschaft, Recht, Informatik und (interkulturelle) Europakompetenzen. Einzelne Lehrveranstaltungen werden in Englisch abgehalten. Als zweite verbindlich vorgeschriebene Fremdsprache stehen Französisch und Spanisch zur Auswahl. Eine Bachelorarbeit ist verbindlich vorgeschrieben. Das Studium kann, entsprechende Leistungen im Bachelorstudiengang vorausgesetzt, in einem viersemestrigen konsekutiven Masteraufbaustudium fortgesetzt werden.

Als rechtlich selbstständige FHöV betreibt das Land Brandenburg nur noch die Fachhochschule für Finanzen in Königs Wusterhausen und die Fachhochschule der Polizei in Basdorf. Die Fachhochschule für Finanzen bildet gemäß einer Verwaltungsvereinbarung auch die Anwärter aus Berlin und Sachsen-Anhalt aus.

Weitere Informationen:
www.fh-koenigswusterhausen.de
www.fhpol-basdorf.de
www.tfh-wildau.de

2.6 Bremen

Obwohl der Studiengang „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ formal noch immer nicht aufgehoben ist, bietet die interne Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen die Ausbildung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung seit dem Wintersemester 2000/2001 schon nicht mehr an. Der Personalbedarf für den gehobenen Dienst wird seitdem mit Absolventen des Studienganges „Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung“ der staatlichen Hochschule Bremen, unter fachlicher Kooperation mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung, gedeckt, der von dieser bereits seit dem Wintersemester 1994/95, bis 1999 zunächst als Modellversuch, angeboten wird. Ziel des Modellversuches war zu prüfen, ob eine Kooperation zwischen der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen und der Hochschule Bre-

men für beide Seiten gewinnbringend verläuft und ob eine Integration der Hochschule für öffentliche Verwaltung in die Hochschule erstrebenswert ist. Elemente aus bis dato getrennten Studiengängen – für die öffentliche Verwaltung und die private Wirtschaft – sollten miteinander verschmolzen werden. In dieser Zeit des Modellversuches bestand in Bremen die besondere Situation, dass interne und externe Studenten in parallelen Studiengängen in zum Teil gemeinsamen Lehrveranstaltungen studierten.

Mit dem Abschluss der Modellphase 1999 wurde der Studiengang vollständig auf die Hochschule Bremen übertragen und mit Senatsbeschluss die interne Ausbildung eingestellt. Mit der Ordnung der Staatsprüfung im Europäischen Studiengang Wirtschaft und Verwaltung (10. November 1998) wurde bestimmt, dass die Studierenden mit dem erfolgreichen Abschluss die Befähigung zum Eintritt in den gehobenen Dienst erwerben. Aktuell ergibt sich mit der Umstellung dieses Studienganges vom Diplom- auf den Bachelorabschluss freilich die prekäre Situation, dass diese Regelung infolge einer neuen Prüfungsordnung nicht mehr gilt und damit ein für die Absolventen nicht ungefährliches rechtliches Vakuum besteht. Wann diese Rechtslücke geschlossen wird, ist bisher nicht abzusehen.

Der Studiengang Europäische Wirtschaft und Verwaltung in der gegenwärtigen Struktur umfasst sieben Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Die Zulassung wird vom Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums abhängig gemacht. Ein Auslandsabschnitt im 5. und 6. Semester mit einem studientheoretischen Semester an einer Partnerschule und einem Praxissemester ist verbindlich vorgeschrieben. Im Hauptstudium kann durch die Auswahl zweier Schwerpunkte aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, Wirtschaftsförderung/Stadt- und Regionalplanung, Unternehmensführung, Wissensmanagement oder Sozialmanagement eine fachliche Vertiefung vorgenommen werden. In Kürze soll der Studiengang auch mit einem doppelten Bachelorgrad abgeschlossen werden können. Angestrebt ist eine Hochschulkooperation zwischen der Hochschule Bremen und dem Ecole Supérieure de Commerce Montpellier.

Der Fachbereich Steuerverwaltungsdienst der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen führt mit Zustimmung der zuständigen Senatsstellen seit kurzem statt des bisherigen dreijährigen internen Studienganges den neu konzipierten,



bundesweit einzigartigen, externen Studiengang „Steuer- und Wirtschaftsrecht“ in Kooperation mit der Hochschule Bremen durch. Im Hauptstudium kann zwischen den Studienschwerpunkten Steuerrecht (Abschluss: Diplom-Steuerjurist) und Wirtschaftsrecht (Abschluss: Diplom-Finanzjurist) gewählt werden. Das Studium ist achtsemestrig, schließt mit einer Diplomprüfung ab, die beim Studienschwerpunkt Steuerrecht auf Beschluss des Senators für Finanzen der laufbahnrechtlichen Staatsprüfung gleichgestellt ist. Prüfende Stelle ist beim Schwerpunkt Steuerrecht die Hochschule für öffentliche Verwaltung und beim Schwerpunkt Wirtschaftsrecht die Hochschule. Im Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht sind mehrere Praktika vorgeschrieben: 6 Wochen zwischen dem 2. und 3. Semester, 14 Wochen vor oder nach dem Auslandssemester, 16 Wochen im 8. Semester. Das 5. Semester ist ein Praxissemester, das zwingend im Ausland durchzuführen ist. Für Studierende im Schwerpunkt Steuerrecht, die die Laufbahnbefähigung erwerben wollen, reichen diese Praxiszeiten jedoch nicht aus. Gemäß der Vorgaben des § 14 Abs. 2 Satz 3 BRRG und des § 4 Abs. 2 S. 4 StBAG darf die Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Absolventen der internen Studiengänge für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes bekanntlich ein Jahr nicht unterschreiten. § 20 Abs. 2 StBAPO (neu) schreibt ferner vor, dass von dieser Praxiszeit mindestens 36 Wochen in der Veranlagung einschließlich Betriebsprüfung (davon 4 Wochen in der Rechtsbehelfsstelle) stattfinden müssen, damit eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst erfolgen kann. Die Praktika sind deshalb im Bereich der Finanzverwaltung durchzuführen. Die für ein Jahr Praxiszeit hier noch fehlenden 3 Monate kann der Student durch das Praxissemester im Ausland oder durch freiwillige, aber dringlich empfohlene Praxiszeiten zwischen den Semestern nachweisen. Es stehen pro Jahr 40 Studienplätze zur Verfügung. Die Bewerberzahlen übersteigen derzeit die Studienplatzkapazität nach Aussagen der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen um das sechs- bis siebenfache. Die Bewerber kommen aus dem gesamten Bundesgebiet.

Die Hochschule Bremen plant, erstmals zum Wintersemester 2005/06 einen Masterstudiengang „International Public Management (IPM)“ einzurichten. Als Zulassungsvoraussetzung soll neben dem erfolgreichen Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudienganges eine mindestens einjährige Berufspraxis gefordert werden. Die Akkreditierung dieses Studienganges wird derzeit vorbereitet.

Weitere Informationen:
www.hfoev-bremen.de
www.hs-bremen.de

2.7 Hamburg

Bisher bot die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Hamburg Studiengänge für die Ausbildung der Anwärter für den allgemeinen Verwaltungsdienst, den Finanzsektor und die Polizei an. Der Studiengang „Allgemeine Innere Verwaltung“ konnte mit dem Schwerpunkt Rechtswissenschaft oder dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. Doch nun steht die Existenz der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Hamburg als Ganzes zur Disposition und ist ihre Zukunft völlig ungeklärt. Der Senat hat beschlossen, sie bereits zum 1. 1. 2005 auflösen zu wollen. Das erforderliche Votum der Bürgerschaft liegt allerdings noch nicht vor. Die Beratungen sollen jedoch spätestens im Dezember abgeschlossen werden.

Dem Vernehmen nach soll der Fachbereich Allgemeine Verwaltung mit dem gleichnamigen Studiengang der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg eingegliedert werden. Obwohl davon ausgegangen wird, dass die Bewerber weiter von der Hamburger Innenbehörde ausgewählt und zugelassen werden, bleibt der Status der Studierenden dieses dann externalisierten Studienganges ebenso ungeklärt wie die Ressortzuordnung des Fachbereiches und die Struktur des Studienganges unter neuem Dach (Diplom oder Bachelor).

Der Fachbereich Finanzen erwägt eine Kooperation mit dem entsprechenden Fachbereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen, die ihrerseits aber inzwischen eine Kooperation mit der Hochschule Bremen eingegangen ist.

Der Fachbereich Polizeidienst beabsichtigt, selbstständig zu bleiben. Inwieweit diese Rest-FHöV freilich finanziell überlebensfähig und in der Lage wäre, den Lehrbetrieb in einer tolerablen Kostenstruktur aufrechterhalten zu können, wird sich bei dem skizzierten Szenario erst noch zeigen müssen.

Weitere Informationen:
<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/personalamt/kontakt/p7-fachhochschule.html>

2.8 Hessen

Hessen unterhält mit den Verwaltungsfachhochschulen (VFH) in Wiesbaden (Fachbereiche Verwaltung und Polizei; neben Wiesbaden mit weiteren Standorten in Frankfurt, Gießen, Kassel, Darmstadt sowie Mühlheim) und Rotenburg an der Fulda (Fachbereiche Steuern und Rechtspflege) sowie der Fachhochschule für Bibliothekswesen in Frankfurt drei FHöV. Die Angelegenheiten dieser FHöV werden in einem eigenen Gesetz geregelt.

Der Fachbereich Verwaltung bietet mit dem Studiengang für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung und dem Studiengang für die Ausbildung des gehobenen Dienstes in der Landesversicherungsanstalt (Rentenversicherung) zwei Studiengänge an, von denen hier nur der für die allgemeine Verwaltung beschrieben werden soll. Das Studium allgemeine Verwaltung ist nach einer Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst (APOgD) aus 2002 für einen Erprobungszeitraum von fünf Jahren in neun Trimester gegliedert. Die Dauer eines Trimesters beträgt vier Monate. Das dritte, fünfte, siebte und zur Hälfte auch das neunte Semester sind Praxistrimester. Im neunten Trimester soll der Praxisanteil in der vorgesehenen Verwendungsfunktion erfolgen und ist zugleich die Diplomarbeit anzufertigen. Die fachtheoretischen Studienzeiten umfassen 22 Monate, die fachpraktischen Studienzeiten 14 Monate. Durch die Abfolge kurzer, intensiver Studienphasen mit kompakten Phasen fachpraktischer Tätigkeit soll eine bessere Verzahnung von Theorie und praktischer Anwendung erreicht werden. Die Fächerverteilung erstreckt sich zu 50 Prozent auf rechtswissenschaftliche, 30 Prozent wirtschaftswissenschaftliche und 20 Prozent sozialwissenschaftliche Fachanteile. Das Studium wird mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossen, im Rahmen derer auch eine studienbegleitende Diplomarbeit zu schreiben ist.

In der Vergangenheit angestellte Überlegungen zur Externalisierung sind, wie zu hören ist, an Einwänden des Finanz- und Justizministeriums gescheitert. Offiziell werden sie gegenwärtig nicht weiterverfolgt. Ob sie durch die bevorstehende Umsetzung der Vorgaben der Bologna-Charta noch einmal aufleben und dann gegebenenfalls sogar neue Nahrung erhalten, ist im Moment schwer abzuschätzen. Nach Einschätzung der Hochschulleitung stellt die Umstellung auf die Bologna-Kriterien keine unüberwindbaren Schwierigkeiten dar, zumal man der Meinung ist, die grundlegenden Eckpfeiler (Praxisverbindung, Anwendungsbezug, Nähe

zu den späteren Arbeitgebern) von Bologna passen ohnehin wie maßgeschneidert zum Ausbildungsmodell der FHöV. In ca. drei Jahren könne man den Umstellprozess dazu abgeschlossen haben, lautet die Aussage der Hochschulleitung. Dann sei auch das Angebot von Masterstudiengängen geplant.

Schon jetzt wird an den VFH-Standorten Kassel und Frankfurt ein postgraduales Masterstudium „Öffentliches Management“ angeboten. Die Zulassung zum berufsbegleitend angelegten Studium, einer Kombination von Fern- und Präsenzstudium, wird von vorheriger Berufspraxis (mindestens 1 Jahr) in einer Verwaltung nach dem ersten Hochschulabschluss abhängig gemacht. Nach insgesamt vier Semestern kann der Master of Public Administration erworben werden. Die Abfassung einer Masterarbeit ist obligatorisch. Kooperierte man zunächst mit der Universität Gießen, so ist der aktuelle Kooperationspartner die Universität Kassel. Der Studiengang ist durch die ZevA akkreditiert.

Weitere Informationen:

www.vfh-hessen.de

www.olg_frankfurt.justiz.hessen.de/C1256BA70030E5C7/vwContentFrame/W25EWE2A78JUSZDE

www.fh-frankfurt.de

2.9 Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechtsgrundlage der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist § 107 des mecklenburg-vorpommerschen Landeshochschulgesetzes. Danach ist sie eine nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Innenministeriums. Details werden in der Landesverordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Die Fachhochschule ist in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Rechtspflege, Steuerverwaltung und Polizei untergliedert.

Das Studium Allgemeine Verwaltung beträgt drei Jahre und gliedert sich in ein Grundstudium mit zunächst 12 Monaten Fachtheorie und anschließend 12 Monaten Fachpraxis sowie ein Hauptstudium von ebenfalls 12 Monaten Fachtheorie. Die Fachanteile verteilen sich zu 56 Prozent auf rechtswissenschaftliche, zu 30 Prozent auf wirtschaftswissenschaftliche, zu 8 Prozent auf verwaltungswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche und zu 6 Prozent auf überfachliche Studieninhalte. Das Studium schließt mit einer Abschlussprüfung (Laufbahnprüfung) ab. Eine Diplomarbeit ist seit 1998 obligato-



risch vorgeschrieben. Die Fachbereiche Steuerverwaltung und Rechtspflege planen eine Überarbeitung ihrer Studienstruktur mit dem Ziel einer Ausweitung des studientheoretischen Abschnitts zu Lasten der fachpraktischen Ausbildung, da auch künftig die Studienzeit drei Jahre nicht überschreiten soll.

Eine Externierung der FHöV in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht geplant. Auch zur Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse gibt es zurzeit noch keine konkreten Planungsansätze.

Weitere Informationen:
www.fh-guestrow.de

2.10 Niedersachsen

Die niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege ist eine interne Fachhochschule, deren rechtliche Grundlagen im niedersächsischen Hochschulgesetz (§ 53) geregelt sind. Sie besteht aus vier Fakultäten: Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rechtspflege und Steuerverwaltung. Die Studienzeit in der Fakultät Allgemeine Verwaltung beträgt jeweils sechs Semester. In das Studium sind drei berufspraktische Studienabschnitte integriert. Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung bietet mit den Studiengängen Verwaltung und Verwaltungsbetriebswirtschaft zwei grundständige interne Studiengänge an, deren Studieninhalte im Grundstudium identisch sind. Insofern könnte man auch von einem Y-Modell sprechen. Der Studienschwerpunkt liegt je nach gewähltem Studiengang in den juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. Das Studium der Verwaltungsbetriebswirtschaft kann auch in externer Form belegt werden, wird solcherart derzeit jedoch nicht angeboten.

In den Studiengängen Verwaltung und Verwaltungsbetriebswirtschaft nehmen fachtheoretische Studienzeiten 24 Monate, die fachpraktischen Ausbildungsabschnitte 12 Monate ein. Die Fächergewichtung unterscheidet sich in den beiden Studienrichtungen. Dominiert im Studiengang Verwaltung die Rechtswissenschaft mit 53 Prozent, nimmt deren Anteil im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft lediglich 44 Prozent ein. Umgekehrt verhält sich der Stellenwert der Wirtschaftswissenschaften: 28 Prozent in Verwaltung, 36 Prozent in Verwaltungsbetriebswirtschaft. Der Anteil der Verwaltungs- und Sozialwissenschaften ist mit 19 Prozent in Verwaltung und 20 Prozent in Verwaltungsbetriebswirtschaft nahezu identisch. Sowohl der Studiengang Verwaltung als auch der

Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaft enden mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst. Das Anfertigen einer Diplomarbeit ist verbindlich vorgeschrieben.

Das Studium des externen Studienganges Verwaltungsbetriebswirtschaft läuft inhaltlich und organisatorisch parallel dem des internen Studienganges Verwaltungsbetriebswirtschaft. Die externen und internen Studenten studieren in den selben Lehrveranstaltungen. Freilich gilt für den Studiengang eine eigene, von der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege autonom erlassene Diplomprüfungsordnung. Die externen Studenten besitzen keinen Beamtenstatus, bewerben sich direkt an der Fachhochschule und werden von dieser ausgewählt. Obschon es nach Informationen der Fachhochschule kaum zu Spannungen zwischen den Studentengruppen gekommen ist, sind die Erfahrungen mit dem externen Studienmodell nicht durchgängig positiv. So ist die Abbrecherquote deutlich höher als im internen Studiengang. Probleme aber gab es auch bei der Gewinnung geeigneter Studienanfänger. Nicht selten rekrutierten sich die Bewerber aus dem Kreis zuvor von Ausbildungsbehörden abgelehnter Bewerber für den internen Studiengang. Teilweise begann nur die Hälfte der ausgewählten Bewerber überhaupt das Studium. Gegenwärtig werden keine externen Studenten aufgenommen.

Soeben hat der Landesrechnungshof seine Prüfung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege abgeschlossen. Eine Evaluierung durch die Landesregierung ist dagegen noch anhängig. Die Ergebnisse werden große Bedeutung für die Existenz der niedersächsischen FHöV haben. Seit dem Jahr 2000 und einem entsprechenden Kabinettsbeschluss der niedersächsischen Landesregierung hatte die Fachhochschule grundlegende Reformen eingeleitet. Die zielten bewusst nicht auf eine Externierung, sondern hatten zum Ziel, die Strukturen der FHöV bei Beibehaltung ihres internen Status hochschulgerecht zu gestalten. Die zwischenzeitlich erreichten Ergebnisse wie etwa studienbegleitende Leistungskontrollen oder der Status der Professoren scheinen jetzt zumindest in Teilen in Frage gestellt. Immerhin leidet der Fachbereich Allgemeine Verwaltung unter starker Auszehrung. Das Land bildet wegen eines drastischen Stellenabbaus (Auflösung der vier niedersächsischen Bezirksregierungen) kaum noch aus. Als Ausbilder sind derzeit nahezu ausschließlich die Kommunen präsent. Unklar ist auch die Zukunft des Fachbereiches Polizei.



Weitere Informationen:
www.fhvr.niedersachsen.de
www.fh-osnabrueck.de

2.11 Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen unterhält beziehungsweise beherbergt neben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung noch drei weitere FHöV. Dies sind die Fachhochschule für Rechtspflege, die Fachhochschule Schloss Hachenburg der Deutschen Bundesbank und die Fachhochschule für Finanzen. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Die Fachhochschule gliedert sich in die vier Fachbereiche Kommunaler Verwaltungsdienst, Staatlicher Verwaltungsdienst, Polizeivollzugsdienst und sozialer Verwaltungsdienst. Die Fachhochschule ist mit Standorten in Bielefeld, Duisburg, Gelsenkirchen (zugleich Sitz der Zentralverwaltung), Hagen, Köln, Münster und der Gelsenkirchener Außenstelle Dortmund dezentral organisiert. Die Fachhochschule ist eine interne, also nicht rechtsfähige Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Recht der Selbstverwaltung durch den Senat, die Fachbereichsräte und den Leiter. Rechtsgrundlage ist ein eigenes Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen. Ein typisches Merkmal der Fachhochschule ist die Praxis, fachbereichsübergreifend zu lehren. Praktiziert wird dies bereits zwischen den Fachbereichen Kommunaler Verwaltungsdienst, Staatlicher Verwaltungsdienst und Polizeivollzugsdienst. Über ein Fünftel der Lehrveranstaltung wird in dieser Form gelehrt. Für den Fachbereich Sozialer Verwaltungsdienst ist ein solches integratives Studienangebot ebenfalls geplant. Neben einem umfangreichen internen Weiterbildungsprogramm hat die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zusammen mit der Fachhochschule Dortmund den externen Weiterbildungsstudiengang *Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre* als Fernstudium entwickelt. Schließlich widmet sich die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gemäß § 3, Abs. 5 FHGöD intensiv der anwendungsorientierten Forschung, die vom Land jährlich mit 75.000 Euro und einer Reduzierung des Lehrdeputats von 2.000 Stunden finanziert wird. Die beiden An-Institute der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, das Institut für Verwaltungswissenschaften e.V. und das Institut für Kommunal- und Verwaltungswissenschaften NW e.V., finanzieren sich dagegen über Drittmittel.

Im Fachbereich Kommunaler Verwaltungsdienst kann mit juristischem oder mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt (*Verwaltungsbetriebswirtschaft*) studiert werden. Damit war die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen die erste FHöV mit einem auf die Verwaltungsbetriebswirtschaft spezialisierten Studienangebot als Vorbereitung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Die Fächerverteilung ist entsprechend unterschiedlich. Im juristischen Schwerpunkt entfallen 60 Prozent der Studieninhalte auf die Rechtswissenschaften, 30 Prozent auf die Wirtschaftswissenschaften, 10 Prozent auf Sozialwissenschaften, Verhaltenstraining und Projektarbeit. Im wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt sind die Anteile von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften genau umgekehrt, wird das Verhaltenstraining durch Managementtraining ersetzt. Die Studiendauer beträgt 3 Jahre und gliedert sich in je 18 Monate fachwissenschaftliche und fachpraktische Ausbildungsabschnitte.

Seit langem schon führt die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Diskussion um eine strukturelle Weiterentwicklung. Die könnte demnächst erste substanzielle Ergebnisse erreichen. Ziel der angestrebten Reformen ist es, die FHöV aus ihrem bisherigen Schattendasein als Nachwuchsakademie des Innenministeriums herauszuführen und auf das Niveau der staatlichen Fachhochschulen anzuheben, ohne freilich noch die Externierung in den Wissenschaftsbereich anzustreben. Was jedoch angestrebt wird, ist die Externalisierung von Studienangeboten, das heißt die Öffnung von Studiengängen auch für nichtbeamtete Studierende. Wichtigster Bestandteil der Reformbemühungen ist allerdings die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, letztere allerdings nicht in Eigenverantwortung, sondern in Kooperation mit Universitäten. Beibehalten werden soll indessen die duale Struktur der Studiengänge, wegen der Besonderheiten der Ausbildung für das Berufsfeld der öffentlichen Verwaltung ebenso das Aufsichtsrecht des Innenministeriums.

Weitere Eckpunkte einer zukünftigen Reform sind:

- Beteiligung der Fachhochschule an der Auswahl der Studienbewerber
- Verbesserung der Verzahnung von Theorie und Praxis mittels Praxisbeauftragter an der FHöV, kontinuierliche Weiterbildung der Praxisanleiter in den Verwaltungen und die Einführung einer praxisbezogenen Abschlussarbeit (Diplom-/Bachelorarbeit)



- Intensivierung von Forschung und Weiterbildung insbesondere durch Implementierung von Aufbaustudiengängen wie etwa Öffentliche Betriebswirtschaftslehre, Europäisches Verwaltungsmanagement und Verwaltungsinformatik
- Weiterentwicklung der Personalstruktur (Übertragung des neuen Hochschullehrerdienstrechts, Anhebung des Anteils der hauptamtlich Lehrenden)
- Einführung einer Präsidialstruktur
- Einführung eines Globalhaushaltes.

Am 11. November 2004 wurde im Landtag von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in erster Lesung ein Antrag zur Änderung des FHGöD eingebracht (Drs. 13/6168) und an den Innenausschuss überwiesen. Schon im Januar soll voraussichtlich eine Expertenanhörung des Innenausschusses stattfinden. Der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Jürgen Jentsch, rechnet damit, dass das Änderungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Zwar stellen die derzeitigen Vorgaben einen Kompromiss zu ursprünglichen Zielen dar, würden die FHöV Nordrhein-Westfalen gleichwohl zu einer der modernsten internen Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung machen.

Weitere Informationen:

www.fhv.nrw.de

www.fm.nrw.de/cgi-bin/fm/custom/pub/visit.cgi?lang=1&ticket=guest&oid=969

<http://web2.cylex.de/firma-test/fachhochschule-schloss-hachenburg-deutsche-bundesbank-3241913.html>

www.tfh-wildau.de

2.12 Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzische Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gliedert sich in die Fachbereiche Verwaltung (Standort: Mayen) und Polizei (Standort: Hahn-Flughafen). Sie ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport, damit eine klassische interne FHöV. Der Fachbereich Verwaltung bietet die Studiengänge Kommunalverwaltung und allgemeine und innere Verwaltung mit den Fachrichtungen Verwaltung und Verwaltungsbetriebswirtschaft sowie den Studiengang Gesetzliche Rentenversicherung an. In der Fachrichtung Verwaltung kann neben der generalistischen Ausbildung auch noch der Schwerpunkt „Straßen und Verkehr“, in der Fachrichtung Verwaltungsbetriebswirtschaft der

Schwerpunkt „Verwaltungsinformatik“ gewählt werden. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz können sowohl beamtete als auch angestellte Studenten studieren. Die Öffnung für Studenten in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis wurde vollzogen, um auch angestellten Studenten aus kommunalen Eigenbetrieben das Studium an der FHöV zu ermöglichen.

Der Studiengang Kommunalverwaltung sowie allgemeine und innere Verwaltung sind dreijährig. Seit 2004 umfasst das Studium 21 Monate fachtheoretische Studienzeiten und 15 Monate fachpraktische Ausbildungsblöcke. Die fachtheoretischen Studienzeiten sind in ein siebenmonatiges Grundstudium, ein achtmonatiges Hauptstudium und ein sechsmonatiges Abschlussstudium aufgliedert. Die fachpraktischen Ausbildungsblöcke verteilen sich auf die Praxiseinführung (1 Monat), das Einführungspraktikum (6 Monate), das Hauptpraktikum (6 Monate) und das Abschlusspraktikum (2 Monate). Das Studium endet in beiden Fachrichtungen mit der Laufbahnprüfung. Eine Diplomarbeit ist nicht vorgesehen.

Überlegungen zur Externierung der FHöV gibt es bislang ebenso wenig wie die Erkenntnis in die Notwendigkeit zur Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse noch keine konkreten Formen gefunden hat. In der Weiterbildung ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beteiligt. Das erstreckt sich auch auf die Aufstiegsfortbildung zum höheren Dienst, was in den Reihen der FHöV eine seltene Besonderheit ist. Forschung betreibt sie seit einer Gesetzesänderung 1999 ebenfalls, wenn auch wegen der klammen Kassenlage nur in bescheidenem Rahmen.

Neben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung unterhält Rheinland-Pfalz noch die Fachhochschule für Finanzen Rheinland-Pfalz. Dort wird der Nachwuchs für den gehobenen Dienst in der Finanzverwaltung entsprechend geltendem Recht nach bundesweit einheitlichen Vorschriften ausgebildet.

Weitere Informationen:

www.vfh-rlp.de

www.fm.rlp.de/Verwaltung/Behoerden/Fachhochschule_fuer_Finzen_Landesfinanzschule/Fachhochschule_fuer_Finzen_Landesfinanzschule.htm

2.13 Saarland

Die Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes ist eine interne Ausbildungseinrichtung des

Saarlandes (interne FHöV) mit einer eigenen gesetzlichen Grundlage. Sie ist in zwei Fachbereiche gegliedert: Allgemeiner Verwaltungsdienst und Polizei. Das Studium Verwaltung dauert drei Jahre und schließt mit der Laufbahnprüfung ohne Diplomarbeit ab. Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten erstrecken sich über 20 Monate, die Fachpraktika über 16 Monate. Das Studium ist stark rechtswissenschaftlich dominiert. Der Anteil der rechtswissenschaftlichen Fächer erreicht einen Anteil von 68 Prozent, die Wirtschaftswissenschaften nehmen indessen nur 19 Prozent ein, die Verwaltungs- und Sozialwissenschaften von 13 Prozent.

Die Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes ist darüber hinaus Kooperationspartner der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) und bietet mit dieser gemeinsam den Masteraufbaustudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ an.

Nach Auskunft der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes strebt diese weder eine institutionelle Externierung noch eine Externalisierung von Studiengängen an. Mit der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse ist derzeit eine Arbeitsgruppe befasst. Ergebnisse liegen freilich noch nicht vor.

Weitere Informationen:

www.innen.saarland.de/630.htm

2.14 Sachsen

Die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen bildet in vier Fachbereichen aus: Allgemeine Verwaltung, Steuer- und Staatsfinanzverwaltung, Rechtspflege sowie Sozialverwaltung und Sozialversicherung. Die Polizei bildet ihren Nachwuchs für die gehobene Laufbahn an einer eigenständigen Fachhochschule für Polizei in Rothenburg aus. Deren Betrieb wird durch ein separates Gesetz (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz) geregelt.

Die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung arbeitet auf einer eigenen sondergesetzlichen Grundlage und untersteht in einer internen Organisationsstruktur dem Innenministerium, das damit zwei voneinander unabhängige autonome FHöV unterhält. Die Ausbildung für die allgemeine Verwaltung erstreckt sich über die Dauer von drei Jahren. Es untergliedert sich in ein Grund-, ein Haupt- und ein Vertiefungsstudium. Dabei entfallen auf die Fachtheorie 24 Monate und auf die Fachpraxis 12 Monate. Der Anteil der einzelnen Fächergruppen

stellt sich wie folgt dar: 48 Prozent Rechtswissenschaften, 29 Prozent Wirtschaftswissenschaften, dazu 23 Prozent Verwaltungs- und Sozialwissenschaften. Das Studium schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

Die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung weist gegenüber anderen Bundesländern und FHöV zwei wichtige Besonderheiten auf. So werden als Erstes die Studienplätze in einem zentralen Auswahlverfahren vergeben. Interessenten an einer Ausbildung für den gehobenen Dienst in der sächsischen Staatsverwaltung oder einer sächsischen Kommune müssen deshalb ihre Bewerbung an den Auswahlausschuss der Fachhochschule für Sächsische Verwaltung richten und nicht, wie sonst üblich, direkt an die Behörden, bei welcher der Bewerber in den Vorbereitungsdienst eingestellt zu werden wünscht. Der Auswahlausschuss trifft entsprechend der Auswahlkriterien die Entscheidung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. In dem soll mit einem schriftlichen Auswahltest die Studieneignung festgestellt werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens können die Bewerber dann von den verschiedenen Behörden in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Die Entscheidung über die Einstellung trifft die Beschäftigungsbehörde. Die zweite sächsische Besonderheit liegt in der geringen Altersgrenze. Bewerber dürfen zu Ausbildungsbeginn das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.⁷⁾

Die dritte Besonderheit betrifft die Diplomierung. Hier hat sich Sachsen für eine fakultative Lösung entschieden. Das bedeutet ein Doppeltes: den Studenten ist es freigestellt, das Diplom zu erwerben, die Diplomarbeit ist kein zwingender Bestandteil der Abschlussarbeit. Für die Zulassung zum gehobenen Dienst ist die Laufbahnprüfung auch allein ausreichend. Umgekehrt aber legt die Satzung der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 19. März 2003 fest, dass der Diplomgrad Diplom-Verwaltungswirt (FH) nur verliehen wird, wenn der Kandidat die Laufbahnprüfung bestanden hat und zusätzlich eine eigenständige wissenschaftliche Leistung mit einer Diplomarbeit erbracht hat. Der Kandidat kann sich frühestens acht Monate und spätestens zwei

⁷⁾ Demgegenüber liegen die Altersgrenzen z.B. in Bayern bei 27 Jahren, in Baden-Württemberg und Thüringen bei 31 Jahren, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei 32 Jahren und in Hessen sogar bei 35 Jahren.



Monate vor Beginn des schriftlichen Teils der jeweiligen Laufbahnprüfung unter Nennung eines Themas zur Diplomarbeit anmelden. Die Diplomarbeiten sollen in der Regel Fallkonstellationen aus der Praxis behandeln und keine reinen Theoriearbeiten sein. Der Kandidat kann das Thema der Diplomarbeit selbst vorschlagen. Die Entscheidung trifft der Diplomierungsausschuss. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens neun Monate ab Zuteilung des Themas. Sie ist spätestens sieben Monate nach dem Ende des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung abzugeben. Der Textumfang soll 84.000 Zeichen (ca. 40 DIN A4-Seiten) nicht überschreiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, soweit die Teile der Arbeit jeweils einem einzelnen Kandidaten zugeordnet werden können.

Wegen der geplanten Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse strebt die Fachhochschule der sächsischen Verwaltung Meißen mittelfristig den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Ein Wechsel des zuständigen Ressorts, heißt es von der Hochschulleitung, sei dafür jedoch nicht zwingend erforderlich. Die jetzige Zuständigkeit des Innenministeriums könne durchaus erhalten bleiben. Schon jetzt sei die eigene fachliche Leistungskraft in Bewerberkreisen anerkannt. Zuletzt wären deutlich mehr als 6.000 Bewerbungen auf die vorhandenen 200 Ausbildungsplätze entfallen.

Zum Wintersemester 2005/06 ist die Einführung eines berufs begleitenden viersemestrigen Masterstudienganges Verwaltungsinformatik geplant. Bereits jetzt gibt es insbesondere im Bereich der Fortbildung Kooperationen mit anderen Hochschulen, allen voran mit der Technischen Universität Chemnitz und der Hochschule Zittau-Görlitz.

Weitere Information:

www.fhsv.sachsen.de

www.polizei.sachsen.de/fhpol/

2.15 Sachsen-Anhalt

Seit 1998 unterhält Sachsen-Anhalt nur noch die Fachhochschule der Polizei (Standort: Aschersleben). Rechtspfleger lässt das Land auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Nachwuchskräfte für den Steuerverwaltungsdienst an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen ausbilden. Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung ist an die Hochschule Harz verlagert (externiert) worden.

Der Fachbereich Öffentliche Verwaltung der Hochschule Harz bietet an seinem Standort Halberstadt die Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“, „Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement“, „Europäisches Verwaltungsmanagement“ und „Public Management (E-Government)“ an. Während die ersten drei genannten Studiengänge als achtsemestrige Diplomstudiengänge mit zwei Praxissemestern konzipiert sind, schließt der Studiengang „Public Management (E-Government)“ nach sechs Semestern (davon 1 Praxissemester) mit der Bachelorprüfung ab. In den Diplomstudiengängen sind die Praktika ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Beide Praxissemester dürfen erst nach erfolgreicher Diplom-Vorprüfung abgeleistet werden und sind deshalb in das Hauptstudium integriert. Mit Blick auf die Regelungen des BRRG und die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst betragen sie insgesamt zwölf Monate. Im vierten Semester erreicht das erste Praktikum eine Zeitdauer von sechs Monaten, das zweite Praktikum im achten Semester von drei Monaten. Die restlichen drei Monate Praktikum sind in der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums zu absolvieren. Aus dem Praktikum im achten Semester soll die Diplomarbeit hervorgehen. Das Praktikum im vierten Semester muss zwingend in einer öffentlichen Verwaltung (je zur Hälfte in einer kommunalen und einer staatlichen Verwaltung) abgeleistet werden. Hingegen kann das Praktikum im achten Semester im gesamten Bereich des öffentlichen Sektors (z.B. kommunale Dienstleistungsunternehmen, Verbände, Einrichtungen des Gesundheitswesens etc.) sowie im Übrigen auch im Ausland durchgeführt werden. Während der Praktika behalten die Studenten den Studentenstatus. Eine Praktikumsvergütung kann mit der Praktikumeinrichtung individuell vereinbart werden. In den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement“ erwerben die Absolventen mit der studienbegleitenden Diplomprüfung und der Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst einen Doppelabschluss. Die Auswahl der Studenten erfolgt durch die Hochschule.

Öffentliche Verwaltung: Dieser Studiengang ersetzt die bisherige Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst und ist deshalb mit einem Rechtsanteil von 60 Prozent stark juristisch orientiert. Eine Erweiterung und Neustrukturierung ist insbesondere in den Fächergruppen Ökonomie sowie Politik- und Sozialwissenschaften vorgenommen worden. Im Hauptstudium sind zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen. Zur Auswahl stehen:



Innerer Dienst, Personal und Finanzverwaltung; Ordnungsverwaltung; Bau- und Umweltverwaltung; Sozial- und Kulturverwaltung.

Verwaltungsökonomie/Öffentliches Dienstleistungsmanagement: Der Studiengang verknüpft auf problembezogene Weise ökonomisches Denken mit juristischem, politik- und sozialwissenschaftlichem Wissen. Mit seiner stärker ökonomischen Ausrichtung bereitet er deshalb die Absolventen schwerpunktmäßig auf solche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vor, in denen die Gestaltung von ökonomischen Entscheidungen im Vordergrund steht. Das Grundstudium ist identisch mit dem des Studienganges „Öffentliche Verwaltung“. Im Hauptstudium müssen zwei der nachfolgend genannten vier Vertiefungsrichtungen gewählt werden: Projektmanagement; Qualitätsmanagement; Finanzmanagement und Controlling (Neue Steuerungsmodelle); Kommunikation und Marketing.

Europäisches Verwaltungsmanagement: Das zukünftige Arbeitsfeld im öffentlichen Dienst wie auch im öffentlichen Sektor werde, so heißt es von der Hochschule, zunehmend von europäischen und globalen Größen bestimmt. Diesem Anspruch ein entsprechendes Qualifikationsprofil entgegenzusetzen, richtete die Hochschule Harz 2001/02 den Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ ein. Mit dem Studiengang soll die Lücke zwischen der hauptsächlich auf nationales Verwaltungshandeln orientierten Ausbildung für den öffentlichen Sektor und den Anforderungen an die Europäisierung des Verwaltungshandels und bestimmter Wirtschaftsbereiche geschlossen werden. So ist das Ausbildungsziel auf den Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit der europäischen Dimension staatlichen Handelns ausgerichtet:

- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den konkreten Anforderungen der europäischen Integration für das Handeln von Staat und Verwaltung auf der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungsebene
- Kenntnis des Europarechts und der Prinzipien zur gemeinschaftskonformen Anwendung des nationalen Rechts
- Erwerb persönlicher Schlüsselqualifikationen in interkulturellen Zusammenhängen und mit europäischen Institutionen
- Befähigung zur transnationalen Kooperation, insbesondere durch den Erwerb von Kenntnissen über die politischen und administrativen Systeme in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich Beitrittskandidaten).

Die Fachinhalte verteilen sich wie folgt: Europarecht (16 Prozent), Recht (24 Prozent), Ökonomie (20 Prozent), Verwaltungs- und Sozialwissenschaften (15 Prozent), Kommunikation und Methoden (15 Prozent), Sprachen (10 Prozent). Im Hauptstudium müssen aus fünf möglichen zwei Vertiefungsrichtungen ausgewählt werden. Dies können sein: Europäische Integrations- und Transformationsprozesse; Europäische Strukturförderung und Vergabeverfahren; Europäische Umwelt- und Energieverwaltung; Europäische Wirtschaft, Wettbewerb und Währung; Soziale Integrationsprozesse (Migration, Asyl, Sicherheit).

Mit dem Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ möchte die Hochschule Harz auch gezielt Studienbewerber aus den ost- und mitteleuropäischen Staaten ansprechen, wo oft noch keine spezifischen Ausbildungsgänge für den Bereich der öffentlichen Verwaltung existieren. Durch die praxisnahe und anwendungsorientierte Ausbildung sollen diese Studenten auch von den Erfahrungen der Behörden bei der Transformation des DDR- in das bundesdeutsche Rechts- und Verwaltungssystem profitieren.

Public Management (E-Government): Der Einfluss der neuen Medien und Informationstechnologien auf den öffentlichen Sektor werden immer nachhaltiger. Ziel des sechssemestrigen Bachelor-Studienganges, der im Wintersemester 2004/05 den vorherigen Studiengang „Öffentliches Medienmanagement/Verwaltungsinformatik“ abgelöst hat, ist es, den Studierenden die erforderlichen Fachkompetenzen für die Verwaltungsprozesse im öffentlichen Sektor, insbesondere im Bereich der Informations-/Kommunikationstechniken sowie konzeptionell-methodische Prozess- und Organisationskompetenzen zu vermitteln. Das Ausbildungsprofil zielt auf die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Sektor und den Teilen der Privatwirtschaft, die für die öffentliche Verwaltung arbeiten.

Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein dreisemestriges Basis- (81,5 Semesterwochenstunden) und ein dreisemestriges Vertiefungsstudium (44 Semesterwochenstunden), in das ein Praxissemester (4. Semester) integriert ist. Alle Prüfungen sind studienbegleitende Prüfungen nach ECTS. Das Vertiefungsstudium ist vorwiegend projektorientiert ausgerichtet. Innerhalb des Vertiefungsstudiums sind zwei Vertiefungsrichtungen aus den folgenden zu wählen: Informations- und Wissensmanagement (elektronische Dokumentation, Verwaltungsinformationssysteme); Elektronische Verwaltungsprozesse (Vorgangsbearbeitung, kooperatives Arbeiten in der virtuellen



Verwaltung); Georäumliche Informationsverarbeitung (raumbezogene Informationssysteme in der Bauverwaltung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung); Management multimedialer Informationssysteme; Verwaltungsmarketing, Projektmanagement; Personalwesen und Organisation.

Weitere Informationen:

www.polizei-sachsen-anhalt.de/inet-fhs/index.htm
www.hs-harz.de

2.16 Schleswig-Holstein

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein besitzt mit Allgemeine Verwaltung, Polizei, Steuerverwaltung und Rentenversicherung (Standort: Reinfeld) vier Fachbereiche. Ihr Sitz ist Altenholz. Sie ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein (interne FHöV). Träger ist das Ausbildungszentrum für Verwaltung. Dies wurde als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenministerium. Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung bildet sowohl die Beamten für die Laufbahn des gehobenen Dienstes wie auch die vergleichbaren Angestellten aus.

Im Studiengang Allgemeine Verwaltung verteilen sich die Ausbildungszeiten auf 24 Monate Fachtheorie und 12 Monate Fachpraxis. Organisatorisch gliedert sich das Studium in ein Grund- und ein Hauptstudium. Im Hauptstudium können die Studierenden zwischen einem juristischen oder betriebswirtschaftlichen Studium wählen. Die Fachpraxis setzt sich aus einem Orientierungs- und einem Hauptpraktikum zusammen. Das Studium endet mit einer Abschlussprüfung (Laufbahnprüfung), innerhalb derer auch eine Hausarbeit anzufertigen ist.

Eine Externierung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung ist nach Angaben der Hochschulleitung gegenwärtig nicht angestrebt. Dagegen gibt es allerdings Überlegungen für eine Überführung der Studiengänge in die Bachelor-/Masterstruktur, wenngleich konkrete Ergebnisse bisher fehlen.

Weitere Informationen:

www.vfh-sh.de

2.17 Thüringen

1994 errichtete Thüringen auf der Grundlage des Gesetzes über die Thüringer Fachhochschule für

öffentliche Verwaltung vom 23. 4. 1994 die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit Sitz in Weimar, der 1997 nach Gotha verlagert wurde. Sie besteht aus den drei Fachbereichen Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung, Steuerverwaltung und allgemeine Finanzverwaltung sowie Polizei (Standort: Meiningen). Die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist eine verwaltungsinterne und damit nichtrechtsfähige Einrichtung des Freistaates Thüringen. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Innenministeriums. Die Fachaufsicht über die einzelnen Fachbereiche übt die jeweils fachlich zuständige oberste Dienstbehörde (Ministerium) aus. Das Studienangebot richtet sich ausschließlich an beamtenrechtliche Laufbahnbewerber für den gehobenen Dienst. Externe Bewerber sind zum Studium nicht zugelassen, Pläne für eine Öffnung gibt es nicht.

Das Studium „Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung“ umfasst 21 Monate Fachtheorie und 15 Monate Fachpraxis. Der fachtheoretische Studienabschnitt untergliedert sich in die Abschnitte des Grund-, Haupt- und Abschlussstudiums. Die Fächerverteilung sieht wie folgt aus: 68 Prozent Rechtswissenschaften, 20 Prozent Wirtschaftswissenschaften sowie 12 Prozent Verwaltungs- und Sozialwissenschaften. Das Studium endet mit einer schriftlichen und mündlichen Laufbahnprüfung. Die Anfertigung einer Diplomarbeit ist nicht vorgesehen. Gleichwohl verleiht auch die Thüringische Fachhochschule den akademischen Grad Diplom-Verwaltungswirt (FH).

Das Land hat seine Ausbildungskapazitäten innerhalb der letzten zwölf Jahre beständig reduziert. Die aktuellen Ausbildungszahlen betragen nur noch die Hälfte des Kontingents von 1992. Demgegenüber sind die Ausbildungsplatzverluste im kommunalen Sektor eher moderat. Auf diesem Hintergrund wie auch der Tatsache, dass die Fachhochschule Nordhausen inzwischen einen recht erfolgreich gestarteten siebensemestrigen Modellstudiengang „Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management“ mit Bachelorabschluss in Kooperation mit der Thüringischen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung anbietet, stellt das Innenministerium als Aufsichtsbehörde intensive Überlegungen über die zukünftige Struktur der Thüringischen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung an. Vor Sommer 2005 ist freilich keine Entscheidung über die Ausbildungsstruktur der Thüringischen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für die nächsten Jahre zu erwarten. Deutlich ist immerhin so viel, dass die Kostenstruktur infor-



ge einer unterkritischen Auslastung zwingend einer Korrektur bedarf. Ob die aber durch die Übernahme anderer interner Ausbildungseinrichtungen in der Entwicklung hin zu einem Bildungszentrum für den öffentlichen Dienst besteht, oder ob die Aufsichtsbehörde die Lösung doch in einer Externierung, das heißt Angliederung an eine staatliche Fachhochschule sieht, bleibt derzeit offen. Aus dem Thüringer Innenministerium heißt es, nach Abschluss des Modellprojektes mit dem Studium „Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management“ an der Fachhochschule Nordhausen werde man über die Zukunft dieses Modellstudienganges wie über die Zukunft der Beamtenanwärter für den öffentlichen Dienst in Thüringen entscheiden.

Was den Studiengang der Fachhochschule Nordhausen anbelangt, ist angestrebt, dessen Abschluss als Laufbahnbefähigung anzuerkennen. Sollte dies geschehen, wäre damit gewiß eine wichtige Vorentscheidung über den Fortbestand der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gefallen. Das Studium sieht im vierten und siebten Semester Praktika vor. Im Hauptstudium kann der Student zwischen den Studienschwerpunkten Management öffentlicher Dienstleistungen, Kultur- und Bildungsmanagement sowie Verwaltung und Recht wählen.

Als weitere interne FHöV unterhält der Freistaat Thüringen noch die Thüringer Fachhochschule für Forstwirtschaft in Schwarzburg.

Weitere Informationen:

www.vfhs-thueringen.de

www.thueringenforst.de/schule/i_global.htm

www.fh-nordhausen.de

www.fh-schmalkalden.de

3. Ausblick auf die Zukunft

Dass die öffentlichen Verwaltungen vor grundlegenden Umwälzungen stehen, wird von niemandem mehr ernsthaft in Zweifel gezogen. Unstreitig ist deshalb auch, dass die Ausbildung für eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung sich dieser Entwicklung mit innovativen curricularen wie strukturell-organisatorischen Lösungen stellen muss. Dem gehobenen Dienst als „Rückgrat der Verwaltung“ kommt in diesem Veränderungsprozess ob seiner qualitativen wie quantitativen Dominanz insbesondere in den Länder- und Kommunalverwaltungen, eine besondere Bedeutung zu. Sah die insgesamt dreijährige Studienstruktur der FHöV in der Vergangenheit einheitlich eine Aufteilung zwi-

schen fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsabschnitten von jeweils 18 Monaten vor, ist im Gefolge sowohl des Bologna-Protokolls wie auch als Reaktion auf die erhöhten Qualifikationsanforderungen der Dienstherren eine recht weit gehende Differenzierung mit einer Erhöhung des fachtheoretischen Ausbildungsanteils erfolgt. Bei zahlreichen FHöV beträgt der fachtheoretische Ausbildungsanteil gegenwärtig bereits 21, in anderen Fällen sogar 24 Monate, was zu Lasten der Reduzierung des fachpraktischen Ausbildungsanteils auf 15 bis 12 Monate, der vom BRRG her definierten Untergrenze, geht.

Wie in der vorangegangenen Darstellung gezeigt, praktiziert die überwiegende Mehrzahl der Länder derzeit die Ausbildung an internen Fachhochschulen. Die Studentenzahlen dort sind absolut, aber auch im Verhältnis zur Einwohnerzahl und gemessen am Bruttoinlandsprodukt recht unterschiedlich. Bei der Analyse der Zahlen ergibt sich indes ein klarer Zusammenhang. Mit Ausnahme des Stadtstaates Bremen bilden Bundesländer mit einem unterdurchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt und damit einer geringeren wirtschaftlichen Leistungskraft weniger Studenten an internen Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung aus als Bundesländer mit größerer Wirtschaftskraft. Teilweise haben sie, wie etwa Brandenburg und Sachsen-Anhalt, die Ausbildung auch schon gänzlich externiert. So liegt die Vermutung nahe, je umfangreicher die Haushaltsprobleme der Länder und des Bundes je größer die Zahl derer, die das Heil in der Überführung ihrer internen FHöV in den staatlichen Sektor suchen. Daraus eine zwangsläufige Verbesserung der Ausbildungsqualität zu folgern, ist gleichwohl unzulässig. Das zu beurteilen, wären umfangreiche Evaluierungen erforderlich, die bis jetzt jedoch ausstehen. Am Beispiel Bremen lässt sich freilich sagen, dass von den Absolventen des an die staatliche Hochschule Bremen verlagerten Studiengangs „Europäische Wirtschaft und Verwaltung“ nur 15 Prozent der Absolventen in den Verwaltungsdienst öffentlicher Arbeitgeber streben. So hat die Externalisierung der Ausbildung für den gehobenen Dienst hier inzwischen zu Personalengpässen bei der Nachwuchsrekrutierung gesorgt – ein gänzlich unbeabsichtigter Nebeneffekt dieser neuen Studienstrukturen. Die Innenministerkonferenz hat in ihrem Beschluss vom 19./20. 11. 1998 festgelegt, dass die Abschlüsse externalisierter Studiengänge als Laufbahnbefähigung nur dann anerkannt werden, wenn der rechtswissenschaftliche Anteil im Curriculum bei verwaltungsrechtlicher Ausrichtung des Studiums 50 Prozent und bei wirtschaftswissen-



schaftlicher Ausrichtung 33 Prozent nicht unterschreitet.

Unzweifelhaft feststehend aber scheint, und ist den Befürwortern der Externierung ins Bewusstsein zu rufen, die finanziellen Grundlagen dürften sich unter der Ressortzuständigkeit der Wissenschaftsminister kaum verbessern. Im Gegenteil. Es wäre damit die Frage zu beantworten, wie unter diesen Gegebenheiten eine Qualitätsverbesserung erreicht werden kann. Und auch die Sicherung von Bestand und Unabhängigkeit scheint keineswegs sicherer zu werden. Ein Blick nach Niedersachsen zeigt, was zu Zeiten alles möglich ist, nämlich auch die zwangsweise Fusionierung von Hochschulen mit unterkritischen Größen ebenso wie die Schließung von Fachbereichen, deren Absolventen vom Markt nur noch in abnehmender Größenordnung nachgefragt werden. Darüber hinaus müsste es gelingen, die beamtenrechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen. Das betrifft insbesondere die Anerkennung der Laufbahnbefähigung.

Umgekehrt hätten die Verteidiger des internen Ausbildungsmodells den Beweis zu führen, dass die notwendige Studienreform der bis jetzt stark dozentenorientierten Unterrichtsgestaltung hin zu einer studentenzentrierten Ausbildung auch in internen Studienstrukturen möglich ist. Sie hätten damit den Beweis zu erbringen, dass es auch unter der Rechtsaufsicht der Fachminister sehr wohl möglich ist, den verstärkten individuellen Bedürfnissen der Studierenden ebenso gerecht werden zu können wie es zugleich gelänge, die vielfältigen Bedürfnisse ihrer Dienstherrn zu befriedigen. Das wird spannend zu beobachten sein.

Einige Bundesländer bieten als Reaktion auf die zumindest in Teilbereichen der öffentlichen Verwaltung veränderten Anforderungsprofile Studiengänge mit neuartigen Inhaltsstrukturen an. Zu nennen sind insbesondere Studiengänge mit einem ausgeweiteten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt (Verwaltungswirtschaft) sowie einer Schwerpunktsetzung in der Informations- und Kommunikationstechnik (Verwaltungsinformatik). Die Darstellung der Situation in den einzelnen Bundesländern weist solche entsprechenden Angebote aus. Hinter dieser Entwicklung verbergen sich nicht allein veränderte Anforderungsprofile öffentlicher Arbeitgeber. Die Entwicklung offenbart auch einen neuen Problemlösungsansatz: zahlreiche modernisierte Studiengänge der Fachbereiche öffentliche Verwaltung wollen vorrangig für die Übernahme öffentlicher Aufgaben qualifizieren. Und man geht davon aus, dass diese Aufgaben nicht in jedem Fall und zwangsläufig von einem öffentlichen

Arbeitgeber/einer staatlichen Verwaltung wahrgenommen werden (müssen), sondern dass sie genau so gut anderen Institutionen oder wie in den USA privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen übertragen werden können.

Inzwischen treten mit den Fachhochschulen Hof, Frankfurt/Main, Nordhausen und Osnabrück auch staatliche Fachhochschulen mit vorwiegend von den wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen entwickelten und auf den öffentlichen Sektor spezialisierten Studiengängen Betriebswirtschaftslehre (Public Management, Öffentliches Management, Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management), teilweise auch, wie die Fachhochschulen Gelsenkirchen/Standort Recklinghausen, die Technische Fachhochschule Wildau und die Fachhochschule Schmalkalden mit speziellen Studienschwerpunkten im Studiengang Wirtschaftsrecht (Öffentliches Wirtschaftsrecht und Unternehmensmanagement, Virtuelles Dienstleistungsmanagement, Unternehmen und Verwaltung), als Konkurrenten auf den Plan. Der Wettbewerb um die passenden Qualifikationsprofile ist damit eröffnet, die Monopolstellung der FHöV als Zulieferer für den Nachwuchs des gehobenen Dienstes erstmals grundsätzlich in Frage gestellt. Dabei bietet eine Entwicklung besonderen und bis jetzt noch nicht endgültig aufgearbeiteten Klärungsbedarf: wird der erfolgreiche Abschluss eines externalisierten Studienganges nach § 14 Abs. 4 BRRG als Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst anerkannt, oder wird damit lediglich die „Möglichkeit eröffnet, in die Laufbahn des gehobenen Dienstes einzutreten“. Letzteres würde immerhin bedeuten, dass nach § 14, Abs. 3 BRRG ein weiterer berufspraktischer Vorbereitungsdienst durchzuführen wäre. Hier sollte bald verbindliche Klarheit geschaffen werden.

Bleibt zum Schluss ein Letztes. Sollten die Ausbildungskapazitäten einem eventuell rückläufigen Personalstand angepasst werden (müssen), dann entsteht die Gefahr wegen unterkritischer Größe überproportional Kosten zu verursachen. Dann könnte sich die Integration bzw. Überführung in bereits bestehende staatliche Hochschulen als einzige Lösung aufdrängen. Hamburg ist das erste Beispiel. Länderübergreifende Kooperationen, jetzt schon in Teilbereichen zwischen einigen Bundesländern (z.B. von Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt) praktiziert, weisen einen anderen Ausweg. Es ist im Übrigen bezeichnend und kommt keineswegs von ungefähr, dass die beispielhaft genannten Länder allesamt Länder sind, die ihre FHöV vollständig, oder doch wichtige Teile davon,



externiert haben und sich dann beinahe zwangsläufig und sehr bald die Frage nach der Überlebensfähigkeit der verbleibenden Restfachbereiche stellt.

3.1 Exkurs: Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse

Tiefer gehend, als zu Anfang geglaubt, erweist sich für die Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes die Bologna-Erklärung⁸⁾. Um nicht vom Bologna-Prozess abgekoppelt zu werden, müssen die FHöV deshalb klären und entscheiden, ob sie die Ausbildung des gehobenen Dienstes in einen Bachelor-Studiengang überführen wollen, oder die herkömmliche Diplomstruktur beibehalten und statt des Bachelor-Abschlusses ein Diploma Supplement entwickeln wollen. Die Überführung in die Bachelor-/Masterstruktur würde beträchtliche Umstellungen des Studienablaufs und eine totale Umstellung der bisherigen (Staats)Prüfungsregulierungen zur Konsequenz haben. Die bisherige Studienstruktur, an deren Ende die Staatsprüfung steht, innerhalb derer die Studenten die Beherrschung des gesamten Studienstoffes nachweisen müssen, würde abgelöst von einer modularisierten Studienstruktur und abgeschichteten, das heißt studienbe-

gleitenden Prüfungen. Über diesen Systemwechsel konnte bisher kein Konsens erreicht werden.

Mit der Resolution der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den Öffentlichen Dienst zum Bologna-Prozess vom 13./14. Mai 2004 scheint allerdings eine erste wichtige Vorentscheidung gefallen.

Es gibt einige wenige Studiengänge, die bereits modularisiert sind und mit dem Bachelor bzw. Master abschließen. Interessant aber ist, dass

⁸⁾ Das in der Bolognaerklärung niedergelegte Ziel der Kultusminister der Europäischen Union strebt bis zum Jahr 2010 einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum mit vergleichbaren Studienstrukturen und Studienabschlüssen an. Das Studiensystem soll aus zwei Studienabschnitten bestehen. Der erste Studienabschnitt schließt mit dem Bachelor, der zweite darauf aufbauende Studienabschnitt mit dem Master ab. Parallel dazu soll ein Leistungspunktesystem eingeführt werden, das die Mobilität der Studierenden innerhalb der Europäischen Union Gewähr leistet.

Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst macht sich ausdrücklich folgende allgemeine These zum Bologna-Prozess zu Eigen:

1. Für die Bildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes sind die Ziele des Bologna-Prozesses wie das System gestufter und modularisierter Abschlüsse, die Qualitätssicherung durch Akkreditierung und eine Flexibilisierung von Lernwegen ebenso relevant wie für den allgemeinen Hochschulbereich. Deswegen müssen im öffentlichen Dienst die Studiengänge zügig auf das gestufte System umgestellt werden. Die FHöD befürchten, andernfalls im Wettbewerb um gute Studienbewerber auf Dauer nicht mehr bestehen zu können, die Herauslösung aus dem Hochschulbereich zu riskieren und für sich und ihre Absolventen den Anschluss an den europäischen Hochschulraum zu verlieren.
2. Die FHöD wollen sich diesen Anforderungen stellen. Sie stellen zugleich fest, dass einige

Zielvorgaben wie die Verkürzung des Studiums, eine niedrige Dropoutquote und eine durchgehende Praxisorientierung schon jetzt zu den Profilelementen ihrer Studiengänge zählen.

3. Sie sehen den Bologna-Prozess als eine große Chance für eine durchgreifende Studienreform, in deren Rahmen die Studienangebote noch stärker von den Anforderungs- und Qualifizierungszielen her definiert werden müssen. Auch die Abnehmerseite ist daher frühzeitig in den Umgestaltungsprozess einzubeziehen.
4. Die FHöD stellen sich darauf ein, ihren Studierenden mehr noch als bisher neben dem notwendigen differenzierten Fachwissen auch System-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln. Ihre Absolventen und Absolventinnen sollen befähigt werden, sich auf die Anforderungen einer sich schnell ändernden Verwaltung bzw. eines insgesamt im Wandel begriffenen Arbeitsmarktes einzustellen.

diese Modellstudiengänge fachlich eher am Rande angesiedelt sind, und es ganz offensichtlich bislang noch nicht gelungen ist, die so genannten „Brot- und Butterstudiengänge“ insbesondere im Bereich der allgemeinen Verwaltung in diese Struktur zu überführen. Genau das aber dürfte zur Nagelprobe werden.

Eng verquickt mit der eventuellen Umstellung auf die Bachelor- und Masterstruktur ist das Problemfeld des Zugangs zum höheren Dienst durch Masterabschluss an Fachhochschulen. Der gemeinsame Beschluss der Innenministerkonferenz vom 6. 6. 2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24. 5. 2002 erteilt den Fachhochschulen nach einem recht schwierigen Meinungsbildungsprozess nicht die von den Fachhochschulvertretern gewünschte Generalvollmacht. Stattdessen werden Master-Abschlüsse von Fachhochschulen nur dann als Zugang zum höheren Dienst anerkannt, wenn diese nach Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen bestimmte Niveauanforderungen erfüllen. Richtschnur ist das Anforderungsprofil der Laufbahn des höheren Dienstes⁹⁾. Das Masterstudium einer Fachhochschule muss entsprechend der Vereinbarung von Innenminister- und Kultusministerkonferenz von folgenden Elementen geprägt sein und mindestens die folgenden Kriterien erfüllen. Den FHöV geben sie eine weitere Hürde auf ihrem zukünftigen Weg in die Hochschulzukunft vor, gleich ob intern oder externiert. Wörtlich heißen diese Anforderungen, die es zu erfüllen gilt:

- Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik des Faches
- Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten
- Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch:
 - Vermittlung von abstraktem, analytischem über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken
 - Vermittlung der Fähigkeit, sich schnell methodisch und systematisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten
 - Förderung von Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität
 - Förderung von Kommunikationsfähigkeit (Streit-, Diskussions-, Diskursorientiertheit von Studiengängen), Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsbildung, dialektisches Denken.

Diese Gleichwertigkeit des Masterabschlusses wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens, dem sich die Fachhochschule für ihre Bachelor- und Masterstudiengänge unterziehen muss und auf ihren besonderen Antrag hin festgestellt. Ist der Antrag in dieser Form gestellt, muss bei der Akkreditierung ein Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde als Vertreter der Berufspraxis mitwirken. Welches Bundesland für dessen Bestellung zuständig ist, richtet sich nach dem Sitz der Hochschule. Zur Beschlussfassung der Gleichwertigkeit des Masterabschlusses bedarf es eines einheitlichen Votums der Vertreter der Berufspraxis der zentralen Akkreditierungseinrichtung. Der Akkreditierungsbescheid enthält dann den Zusatz: „Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst“. In die Prüfung kann auch ein Vergleich mit einem oder mehreren Referenzstudiengängen, die den Zugang zum höheren Dienst eröffnen, einbezogen werden. Enthält der Akkreditierungsbescheid den Zusatz, dass der Masterabschluss Gleichwertigkeit erreicht, sind die gemäß § 13 BRRG Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst in Bund und Ländern erfüllt.

⁹⁾ Dazu heißt es: „In der öffentlichen Verwaltung gibt es Aufgaben, deren Bewältigen erhöhte Anforderungen an die Ausbildung und die Persönlichkeit der Beamtinnen und Beamten stellt. Diese Aufgaben werden dem höheren Dienst zugeordnet. Aufgabe des höheren Dienstes ist es, komplexe Zusammenhänge rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Wesentliche Arbeitsfelder in diesem Zusammenhang sind die Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben, Projektmanagement, die Organisation und Überwachung von Effizienz sicherungs-, Evaluierungs- und Controllingssystemen sowie die Erarbeitung von Vorschriften. Es handelt sich in der Regel nicht um Routineaufgaben, sondern um Entscheidungsrichtlinien für eine Vielzahl von Fallgestaltungen.

.....

Im Hinblick auf dieses vielfältige Aufgabenspektrum ist gerade der höhere Dienst durch eine große Verwendungsbreite mit wechselnden fachlichen Aufgabenbereichen geprägt. Das erfordert eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung und die Fähigkeit zu abstraktem und analytischem Denken.



Unbenommen davon bleibt der laufbahngestaltenden Behörde die Prüfung vorbehalten, ob der Studiengang für eine bestimmte Laufbahn fachlich geeignet ist. 2007 wollen die Innenminister- und die Kultusministerkonferenz die 2002 geschlossene Vereinbarung überprüfen. Ob die zwischen Innenminister- und Kultusministerkonferenz getroffene Vereinbarung auch für die Angestelltenlaufbahn gilt, ist juristisch noch nicht abschließend geklärt, im Analogieschluss aber wohl zu erwarten.

Es verwundert kaum, dass der 2002 gefundene Kompromiss bei den Vertretern der staatlichen wie den verwaltungsinternen Fachhochschulen viel Kritik provoziert hat. Deren Kern konzentriert sich auf die wiederum verfahrensmäßige Unterscheidung zwischen an Universitäten und an Fachhochschulen erworbenen Masterabschlüssen und einer deswegen erforderlich werdenden Einzelfallüberprüfung, ob denn der an einer Fachhochschule erworbene Masterabschluss dem an einer Universität erworbenen Masterabschluss in Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen gleichwertig sei. Clemens Klockner, Präsident der Fachhochschule Wiesbaden und früherer Vizepräsident

der HRK, dazu: „Die Regel-Zuordnung der Masterabschlüsse an Fachhochschulen zum gehobenen Dienst wird von der Innenministerseite im Kern damit begründet, dass das Fachhochschulstudium stärker anwendungsorientiert sei und weniger tiefgehende erkenntnisorientierte Theoriekomponenten als das Studium an Universitäten enthalte. Diese Aussage trifft aber gerade im Hinblick auf das neue Graduierungssystem nicht zu, da diesbezüglich eine institutionelle Differenzierung nicht stattfindet. Es kommt also in diesem Zusammenhang nicht auf den Hochschultyp an. Dies wird vor allem dadurch deutlich, dass der Masterabschluss unabhängig davon, ob er an einer Universität oder an einer Fachhochschule erworben wurde, grundsätzlich zu Promotion berechtigt.“

Dokumentation: F 4221

INFOnet ➤ Suchbegriff: ibv 24/2004

Zentrale PP 53 12/2004 ■